

# **Bericht über die Lage in Kurdistan**

**Zur Vorlage an die 45. Vollversammlung  
der Menschenrechtskommission  
der Vereinten Nationen  
vom 30.01. bis 10.03.1989 in Genf**



**Vorgelegt von den Kurdistan-Komitees  
in Europa im Januar 1989**

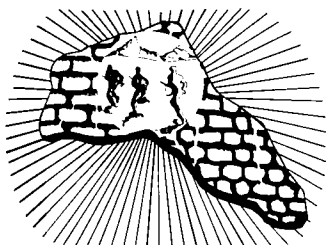
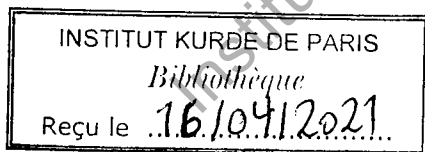
Institut kurde de Paris

Institut kurde de Paris

Institut kurde de Paris

# Bericht über die Lage in Kurdistan

Zur Vorlage an die 45. Vollversammlung  
der Menschenrechtskommission  
der Vereinten Nationen  
vom 30.01. bis 10.03.1989 in Genf



Liv. 7639

Vorgelegt von den Kurdistan-Komitees  
in Europa im Januar 1989

Institut kurde de Paris

---

**Herausgeber: Kurdistan-Komitees in Europa.**

**Verantwortlich im Sinne des Presserechtes:**

**Kurdistan-Komitee in der BRD e.V., Hansaring 66, 5000 Köln 1.**

**Erscheint bei GNN, Gesellschaft für Nachrichtenerfassung und Nachrichten-  
verbreitung, Verlagsgesellschaft Politische Berichte m.b.H.**

**1. Auflage, Köln, April 1989: 5000. Preis: 6,00 DM**

**(in Österreich: 45 ö.Sh., in der Schweiz: 6 sfr.).**

**Bezugsadresse: GNN-Verlag, Zülpicher Str. 7, Postfach 260226, 5000 Köln 1,  
Tel. 0221-211658.**

**ISBN 3-926922-02-8**

---

## **Zu diesem Buch:**

Der im folgenden dokumentierte „Bericht über die Lage in Kurdistan“ wurde der 45. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf von den Kurdistan-Komitees in Europa vorgelegt. Er wurde an die Vertreter der UN-Mitgliedstaaten und der bei der Menschenrechtskommission vertretenen nichtstaatlichen Organisationen verteilt und dem Vorsitzenden der Konferenz übergeben. Ähnliche Berichte lagen bereits im Jahr 1986, 1987 und 1988 den Tagungen der UN-Menschenrechtskommission vor. Im Anschluß an den Bericht folgen Auszüge aus Reden von Kurden, Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und staatlichen Vertretern vor der 45. Tagung der UN-Menschenrechtskommission zur Lage in Kurdistan. Aus Platzgründen sind diese Reden in Auszügen wiedergegeben.

Der nationale Befreiungskampf Kurdistans spielt eine Schlüsselrolle für die Entwicklung im Mittleren Osten. Deshalb wird der Befreiungskampf des kurdischen Volkes jetzt und in Zukunft internationale Gremien wie die UNO noch häufiger beschäftigen. Schon jetzt lassen sich dabei verschiedene Bestrebungen gegenüber dem kurdischen Volk und seinem Befreiungskampf erkennen. Sowohl die USA wie die EG, aber auch die Kurdistan in kolonialisiertem Zustand haltenden Länder, an erster Stelle die Türkei, versuchen, den Widerstand des kurdischen Volkes zu unterdrücken. Demgegenüber wird der bewaffnete Kampf in Nordwest-Kurdistans, der von der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) geführt wird, eine wichtige Rolle spielen. Wir wollen mit diesem Buch über die Geschichte des kurdischen Volkes, seine aktuelle Lage und seinen Widerstand berichten.

**Die Herausgeber**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                      |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Vorwort .....                                                                                                                        | Seite 6  |
| I. Die Geschichte Kurdistans .....                                                                                                   | Seite 7  |
| a) Die Zweiteilung Kurdistans 1639<br>und ihre politischen Konsequenzen                                                              |          |
| b) Die Vierteilung Kurdistans 1923<br>und ihre politischen Konsequenzen                                                              |          |
| II. Der Kolonialismus in Kurdistan .....                                                                                             | Seite 15 |
| a) Die militärische Institutionalisierung des Kolonialismus                                                                          |          |
| b) Die politische Institutionalisierung des Kolonialismus                                                                            |          |
| c) Die wirtschaftliche Institutionalisierung des Kolonialismus                                                                       |          |
| d) Die kulturelle Institutionalisierung des Kolonialismus                                                                            |          |
| III. Zur geschichtlichen Entwicklung des nationalen<br>Befreiungskampfes in Nord-West Kurdistan .....                                | Seite 19 |
| IV. Die Methoden des „Spezialkrieges“ der<br>Türkischen Republik in Kurdistan .....                                                  | Seite 24 |
| Kurze Einleitung                                                                                                                     |          |
| a) Operationen, Spezialarmee, Spezialeinheiten                                                                                       |          |
| b) Das „Dorfschützertum“                                                                                                             |          |
| c) Das System der „territorialen Verteidigung“                                                                                       |          |
| d) Die Deportationspolitik (Zwangsumsiedlung) und<br>die Errichtung von militärischen Sperrgebieten                                  |          |
| e) Die Austeilung von Nahrungsmitteln<br>in Rationen und unter Bewachung                                                             |          |
| f) Die Institution der sich auf Gewalt stützenden<br>kemalistischen Assimilation und das offizielle<br>Verbot der kurdischen Sprache |          |
| g) Reuegesetz und psychologische Kriegsführung                                                                                       |          |
| h) Der Einsatz von chemischen Waffen                                                                                                 |          |
| V. Die Maßnahmen in den Gefängnissen .....                                                                                           | Seite 33 |
| a) Die allgemeine Lage                                                                                                               |          |
| b) Folterungen und Vorfälle in den Gefängnissen 1988                                                                                 |          |
| c) Strafverlegungen in den Gefängnissen                                                                                              |          |
| d) Einige Beispiele von Folter, die 1988<br>in der Presse bekannt wurden                                                             |          |

|                                                                                                                                            |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| VI. Das Massaker des irakischen Staates unter Einsatz von chemischen Waffen und der Anteil des türkischen Staates an diesem Massaker ..... | Seite 45 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

- a) Die Rolle des kolonialistischen irakischen Staates
- b) Die Rolle des türkischen Staates
- c) Die Situation der Kurden in den Sammellagern

|                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| VII. Die Realität Kurdistans und die Vereinten Nationen ..... | Seite 49 |
| Schlußwort .....                                              | Seite 51 |

|                                                                                                  |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Zusatzbericht über die Haltung der BRD gegenüber dem nationalen Befreiungskampf Kurdistans ..... | Seite 54 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

- a) Einleitung
- b) Die Situation der in der BRD lebenden Kurden
- c) Kurzer Überblick über die Repression
- d) Hintergrund der Repression der bundesdeutschen Behörden.

|                                                                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Die 45. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf und andere zur Lage in Kurdistan.<br>Reden, Pressemitteilungen ..... | Seite 63 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

- Kilia Semsî, Vertreterin der YJWK  
(Verband der patriotischen Frauen Kurdistans)
- Alain Wyler (Internationale Liga für die Rechte und die Befreiung der Völker)
- Griechenland im Namen der 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Spanien im Namen der 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Jan Romare, Vorsitzender der schwedischen Delegation
- Hrair Balion, Anwälte für Menschenrechte
- Internationale Juristenkommission
- Alan Philips, (Minority Rights Group)
- Onur Gokce, Türkei
- Der Beobachter des Irak
- Presseauschnitte

## Vorwort

Das kurdische Volk ist das größte Volk in der Welt, das seines Rechts auf Selbstbestimmung beraubt ist. Das 25 Millionen Menschen zählende kurdische Volk wird seit Jahrhunderten einem reaktionären kolonialistischen Status unterworfen, ist in vier Teile geteilt, auf fast die ganze Welt zerstreut und wird heute einem kolonial-faschistischen Vernichtungskrieg ausgesetzt. Die kolonialistischen Kräfte, allen voran der türkische Kolonialismus und das Saddam-Regime, unternehmen große Anstrengungen, um gestützt auf ihre reaktionäre Gewalt und Macht in Kurdistan die politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des kurdischen Volkes in den jeweiligen Teilen Kurdistans zu verhindern. Mit diesem Ziel werden unter Einsatz von international verbotenen chemischen Waffen Massaker verübt, tausende unschuldiger Menschen ermordet. Mit den Methoden des Spezialkrieges wird ein Vernichtungskrieg praktiziert, werden tausende von politischen Gefangenen in den Gefängnissen unmenschlichen Folterungen und anderen Maßnahmen ausgesetzt, die alle einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellen.

Jedoch besitzt das kurdische Volk alle Merkmale einer Nation, die die modernste Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung der Völker in unserer Epoche ist. Als ein Volk, das mit einer gemeinsamen Sprache, einer gemeinsamen Geschichte, mit der geistigen Zusammengehörigkeit und der territorialen Einheit alle Merkmale einer Nation besitzt, bekennt sich heute das kurdische Volk mit seiner nationalen Befreiungsbewegung zu seinem Selbstbestimmungsrecht. Hierauf ist es auch zurückzuführen, daß auf internationaler Ebene das Kurdistan-Problem aufgegriffen wird und neue politische Wege bestimmt werden. Das kurdische Volk, das einen der größten und entwickeltsten nationalen Befreiungskämpfe im Mittleren Osten führt, hat demzufolge legitimen Anspruch auf Anerkennung als Nation mit Selbstbestimmungsrecht gemäß der Charta der Vereinten Nationen.

Wir als Kurdistan-Komitees in Europa haben dieses Dossier erstellt und darin versucht, die Situation des kurdischen Volkes, seinen Kampf um sein Selbstbestimmungsrecht und schließlich den reaktionären, gegen die internationalen Menschenrechte und die Völkerrechte verstoßenden Vernichtungskrieg der kolonialistischen Kräfte gegen diesen Befreiungskampf objektiv wiederzugeben. Dieses Dossier überreichen wir den Damen und Herren Delegierten der befreundeten Länder und wollen damit die Botschaft und die legitime Forderung des kurdischen Volkes, sich in die moderne Völkergemeinschaft gleichberechtigt einzureihen, weiterreichen. Wir sind der festen Überzeugung, daß das kurdische Volk bei dieser seiner Forderung die notwendige Hilfe erhalten wird. Im voraus wollen wir Ihnen im Namen des kurdischen Volkes für Ihre Bemühungen unseren Dank aussprechen.

Hochachtungsvoll

Kurdistan-Komitees in Europa

# I. Die Geschichte Kurdistans

Kurdistans umfaßt ein Gebiet von ca. 550 000 qkm, das von dem Vansee bis zum Urmiye-See über den Ararat-Berg reicht und in dem das kurdische Volk seit Jahrtausenden lebt. Die Tatsache, daß Kurdistan seit Jahrhunderten einem finsternen Kolonialismus ausgesetzt ist, hat auch ihre Auswirkungen, so wie in allen anderen Bereichen, in Bezug auf die tiefgehende Erforschung seiner Geschichte gehabt und die Offenlegung vieler Tatsachen verhindert. Doch man kann von tausenden von Büchern über die Geschichte Kurdistans sprechen. (1)

Die eigentlichen Erkenntnisse über die Geschichte Kurdistans werden erst möglich sein, wenn das kurdische Volk seine politische Selbstbestimmung erlangt hat. Doch die wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte Kurdistans sind in groben Zügen bekannt.

Der Ursprung der Kurden geht auf die indo-europäischen Stämme zurück, die im Zeitalter der Barbarei in Nord-Europa als Nomadenstämme lebten und mit dem Aufkommen der Zivilisation nach Mitteleuropa, zur Indischen Halbinsel, nach Anatolien und zu den Plateaus des Iran wanderten. Die Meder — Vorfahren der Kurden — siedelten sich 1000 v.Chr. zwischen dem Urmiye-See und dem Vansee an. So wie die Perser und die Belutscher stammen auch die Kurden von den indo-europäischen Völkern ab. (2)

Die zum größten Teil im Norden Mesopotamiens angesiedelten Meder mußten sich gegen die im Süden lebenden Assyrier und das assyrische Reich verteidigen. Der Kampf zwischen den Medern, die als eine Konföderation der Stämme organisiert waren, und dem assyrischen Reich dauerte bis 612 v.Chr. Schließlich eroberten die Meder die Hauptstadt der Assyrier, Ninive. Die Meder errichteten ein Imperium, das das heutige Kurdistan umfaßte und wo die Meder sich fest ansiedelten und sesshaft wurden. Dieser Prozeß des Sesshaft-Werdens war die Grundlage für die Bildung der kulturellen, sprachlichen und territorialen Einheit der Meder, die die Basis für ihre Nation schuf. Mit der Niederschlagung des Meder-Imperiums wurde eine jahrhundertelange Okkupation und Unterdrückung der Meder bzw. Kurden eröffnet. Der griechische Schriftsteller und Heerführer Xenophon (um 400 v.u.Z.) berichtet in seiner Schrift „Anabasis“ über die „Karduk“ und „Kurdo“, die kämpferisch und dem König nicht untertänig gewesen seien. (3)

Der darauffolgende Abschnitt der Geschichte ist aus der Sicht des kurdischen Volkes, das hinsichtlich der sozio-ökonomischen Struktur eines der entwickeltsten Völker des Mittleren Ostens war und auch reiche kulturelle Werte besaß, eine Phase der Okkupation, Ausplünderung und der Kriege um die Beherrschung Kurdistans. Nach den Persern wurde Kurdistan nacheinander von den Griechen, dem römischen Reich und schließlich dem arabischen Reich unterworfen und ständigen kriegesischen Feldzügen ausge-

setzt. Das kurdische Volk hat gegen die Fremdherrscher ständig Widerstand geleistet, sich zurückgezogen in die Berge, wo es Schutz für seine Fortexistenz fand; doch waren die Kurden immer weit davon entfernt, eine politische Einheit zu schaffen. Auch wenn das kurdische Volk gegenüber den Kriegen und den fremden Herrschaften seine eigene Existenz bewahrte und die fremden Herrscher ihre Herrschaft niemals auf das gesamte kurdische Volk ausdehnen konnten, so hat sich dies auf die Entwicklung des kurdischen Volkes doch dahingehend ausgewirkt, daß die gesellschaftliche Entwicklung sehr rückständig blieb, die sprachliche, kulturelle und die geistige Entwicklung über Jahrhunderte stagnierte. Erst in der Phase, als die arabische Herrschaft geschwächt und die türkische Herrschaft der Oguzlar und Seldschuken noch nicht gestärkt war, in den Jahren 900 bis 1100 n.Chr., wurde in Kurdistan die Sesshaftigkeit vorangetrieben, wurden die regionalen politischen Führungen gestärkt und infolgedessen insbesondere auf sprachlicher und kultureller Ebene wichtige Fortschritte erzielt. Diese Entwicklung fand ihren konkreten Ausdruck in der Bildung des kurdischen Mervani-Staates, der sich von Van bis nach Urfa erstreckte. Es ist bekannt, daß in dieser hundertjährigen, relativ freien Entwicklungsphase sich starke kurdische Fürstentümer bildeten und in dieser günstigen politischen Lage auf sprachlicher und kultureller Ebene bedeutende kurdische Dichter und Volksänger wie Molla Cizri und Feqi Teyran auftauchten. (4)

Im XI. Jahrhundert wurden die türkischen Stämme zu einer bedeutenden Kraft im Mittleren Osten. Die türkischen Stämme, die ab dem IX. Jahrhundert aufgrund der Übervölkerung, der chinesischen Unterdrückung und der zunehmenden Dürre ihre eigene Heimat in Mittelasien verlassen und eine große Völkerwanderung in Richtung Norden und Süden des kaspischen Meeres und von dort zur indischen Halbinsel vollzogen hatten, waren eine Gemeinschaft, die sich in der Oberstufe der Barbarei befand. Sie bestritten ihr Leben als Nomaden und mit Plünderungen. Dementsprechend waren sie ein Reiterstamm, welcher ständig militärisch organisiert war.

Die in bezug auf ihre gesellschaftliche Struktur bei weitem rückständigeren türkischen Stämme, die die sklavenhalterische Gesellschaft nicht erleben, haben lange Zeit keinen Fuß fassen können unter den Völkern des mittleren Ostens, die wirtschaftlich, politisch und kulturell weit fortgeschrittener waren. Sie erlitten große Niederlagen und vermischten sich mit der ansässigen Bevölkerung. Die tiefgreifende feudale Struktur und das sesshafte Leben in Kurdistan und die Tatsache, daß die kurdischen Stämme und Clans aufgrund der ständigen Fremdherrschaft als Krieger gut ausgebildet waren, verhinderten bis zum XVI. Jahrhundert eine Überlegenheit der Türken. Es gelang den Türken nicht, die Kurden einer zentralen Autorität zu unterstellen. Vom XI. bis zum XVI. Jahrhundert konnten sich die türkischen Fürstentümer gegenüber den Angriffen der kurdischen Stämme nicht lange am Leben halten, die türkische Bevölkerung ging unter den Kurden auf. Türkische Fürstentümer wie Akkoyunlar, Karakoyunlar,

Artukogullar sind Beispiele für solche Fürstentümer. Während des Krieges zwischen den Osmanen und den Persern um Kurdistan waren die Kurden, die in fast unabhängigen Fürstentümern und Emiraten lebten, hinsichtlich ihrer nationalen Entwicklung vielen Völkern im Mittleren Osten weit voraus. Es tauchten in dieser Phase Dichter wie Ahmed-e Xane auf, es entstanden Epen wie Mem u Zin.

### a) Die Zweiteilung Kurdistans und ihre politischen Konsequenzen

Daß Kurdistan sich in einer Region befindet, die strategische Bedeutung für den Handel und Verkehr zwischen den drei Kontinenten Europa, Afrika und Asien besaß, führte dazu, daß viele Kräfte um die Herrschaft in diesem Gebiet Kriege führten. In der Phase kurz vor dem XVI. Jahrhundert waren dies vor allem der ägyptische Mameluckenstaat, der safawitische iranische Staat und der osmanisch-türkische Staat, der unter dem Motto „islamische Kriegszüge“ neu erstarkte. Der osmanisch-türkische Staat versuchte, einige der wichtigsten kurdischen Fürstentümer durch Gewährung materieller Unterstützung für sich zu gewinnen und durch die Ausnutzung dieser Fürsten auch die anderen quasi zu kaufen. Diese Politik wurde durch den kurdischen Fürsten Idris-i Bitlis umgesetzt. Über die Hälfte der Fürsten stellten sich auf die Seite der Osmanen und spielten eine große Rolle bei der Überlegenheit des osmanischen Staates im Krieg gegen den Safawiten-Staat. Danach wurde im Jahre 1639 das Kasr-i Sirin-Abkommen zwischen dem osmanischen Sultan Murat IV. und dem iranischen Schah Abbas II. unterzeichnet, das die Zweiteilung Kurdistans beinhaltet. Diese Zweiteilung war für Kurdistan der Beginn einer negativen Entwicklung. (5)

Als das osmanische Reich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegenüber der industriellen Revolution in Europa ständig zurückfiel und in seinen Fundamenten erschüttert wurde, verloren die kurdischen Fürstentümer immer mehr ihre Autonomie. Das im Westen ständig zerfallende osmanische Reich legte seinen Schwerpunkt auf Kurdistan, beschränkte die Autonomie der kurdischen Fürsten, steigerte die wirtschaftliche Ausbeutung, indem es ein Steuersystem einführte, und benutzte das kurdische Volk als eine Quelle für seine im Krieg eingesetzte Armee. William Aegle-ton schreibt in seinem Werk „Kurdische Republik von Muhabad“: „Um die Berg-Kurden auf die Knie zu zwingen, wandte sich der Sultan Mahmut II. Kurdistan zu.“ (1826) (6)

Gegenüber dieser Unterdrückung des osmanischen Reiches kam es unter der Führung der kurdischen Fürsten zu zahlreichen Aufständen. Die wichtigsten sind:

|                               |               |      |
|-------------------------------|---------------|------|
| Babazade-Abdurrahman-Aufstand | in Mosul      | 1806 |
| Babazade-Ahmet pasa-Aufstand  | in Mosul      | 1812 |
| Aufstand der Zazalar          |               |      |
| Aufstand der Yeziden          | in Hakkari    | 1830 |
| Cizre-Bedirxwan-Aufstand      | in Botan      | 1831 |
| Bitlis-Serifhan-Aufstand      | in Bitlis     | 1831 |
| gurgun-Aufstand               | in Diyarbakir | 1839 |

## Bedirxwan-Osman- und Hüseyin Kenan

pasalar-Aufstand

Ubeydullah-Aufstand

Bedirxwan-Emin Ali-Aufstand

Seyh Selim Sahabettin und Ali-Aufstand

Mardin/Cizre 1877

in Hakkari 1881

in Erzincan 1889

in Bitlis 1912-1913

Auch wenn alle diese Aufstände fortschrittlich waren, weil sie sich gegen die feudale osmanische Unterdrückung richteten, blieben sie doch erfolglos. Trotz der äußerst günstigen Voraussetzungen für die Schaffung eines Staates Kurdistan führte die Spaltung und Uneinigkeit während der Aufstände und auch die Tatsache, daß sie regional beschränkt blieben, zu Niederlagen. Auch die Spaltungsversuche des osmanischen Reiches und dessen Politik, durch Ausnutzung der konfessionellen Widersprüche unter den Kurden diese gegeneinander aufzuhetzen, spielten bei diesen Niederlagen eine gewichtige Rolle.

### b) Die Verteilung Kurdistans und ihre politischen Konsequenzen

Wie bekannt ist, brach in diesen Jahren der I. Weltkrieg aus, und das deutsche Kaiserreich zerfiel zusammen mit dem osmanischen Imperium und dem iranischen Reich, die im Krieg auf Seiten des deutschen Kaiserreichs gestanden hatten.

Doch die Auseinandersetzung um Kurdistan hat sich auch nach dem Zerfall des osmanischen Reiches fortgesetzt. Der auf den Trümmern des osmanischen Reiches gegründete türkische Staat versuchte auch danach, seine Herrschaft über Kurdistan zu bewahren. Die türkische Intelligenz, die sah, daß nach dem Krieg das Reich zerfiel, hat unter der Führung Mustafa Kemals den türkischen Nationalismus entwickelt. Die Angst, mit den griechischen Angriffen ganz Anatolien zu verlieren, trieb die Kemalisten zu schleunigster Organisation. Sie reisten am 19. Mai 1919 nach Kurdistan, um in dieser Situation die Unterstützung der kurdischen Fürsten zu gewinnen. M. Kemal versammelte die wichtigsten kurdischen Fürsten in Sivas und Erzurum zu einem Kongreß. Bei öffentlich und geheim geführten Sitzungen einigte man sich mit den kurdischen Fürsten auf einen gemeinsamen Staat und auf politische, wirtschaftliche und andere Rechte für kurdische Fürstentümer. Als Gegenleistung dafür erhielt M. Kemal die Unterstützung der kurdischen Fürsten. Das nächste Opfer der Kemalisten nach der Erringung des Sieges war das kurdische Volk.

Viele der kurdischen Abgeordneten im „Groß-Türkischen Parlament“ wurden erhängt, die meisten der in Staatsorganen tätigen Kurden wurden liquidiert und entfernt. Obwohl während des sogenannten „nationalen Befreiungskrieges“, der bis 1923 andauerte und dessen Führung später M. Kemal übernahm, am 10. August 1920 zwischen der Türkei und ihren Verbündeten das Sevres-Abkommen unterzeichnet worden war, in dem beschlossen wurde, daß für die Kurden ein Plan für innere Autonomie erstellt werden sollte, ist dieses Abkommen niemals umgesetzt worden. Bei dem

Lausanner Abkommen vom 23. Juli 1923 wurde Kurdistan von Frankreich, England und der Türkei erneut auf den Operationstisch gelegt und in vier Teile zerschnitten, und mit dem Brüsseler Abkommen vom 11. Juni 1926 wurden schließlich auch die letzten Differenzen über diese Aufteilung ausgeräumt.

Genau vor 68 Jahren wurde am 10. August 1920 das Sevres-Abkommen geschlossen, bei dem die Türkei und ihre Verbündeten sich auf folgendes einigten:

*„Punkt 62:*

Eine aus drei Mitgliedern, die von der englischen, französischen und italienischen Regierung bevollmächtigt werden, bestehende Kommission wird in Istanbul einquartiert und soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens dem 27. Punkt Abschnitt II, 2 und 3 des Abkommens entsprechend für die Gebiete im Süden Armeniens, das sich im Osten des Euphrats befindet und dessen Grenzen in der vorliegenden Phase festgelegt werden, in der Türkei, Syrien und im Norden Mesopotamiens, in denen die Kurden in der überlegenen Mehrheit sind, einen Plan der inneren Autonomie erarbeiten ...

*Punkt 63:*

Die osmanische Regierung wird innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses der in dem Punkt 62 genannten Kommission diesen annehmen und anerkennen ...

*Punkt 64:*

Wenn die Mehrheit des kurdischen Volkes, das innerhalb der im 62. Punkt genannten Gebiete lebt, innerhalb eines Jahres danach bekannt gibt, daß es sich von dem osmanischen Staat abtrennen und unabhängig werden will, und wenn der Völkerbund der Meinung ist, daß es die Fähigkeit für die Erlangung der Unabhängigkeit besitzt, und empfiehlt, ihm die Unabhängigkeit zu gewähren, so ist der osmanische Staat dazu verpflichtet, diese Empfehlung umzusetzen und all seine Rechte und Vorteile in diesen Gebieten abzutreten.“ (7a)

Obwohl in diesem Abkommen den Kurden in dieser Phase sehr klare und breite Rechte zuerkannt wurden, wurde aufgrund der Intrigen und dem Beharren der Kemalisten nur drei Jahre danach ein neues Abkommen auf die Tagesordnung gesetzt. Dabei kamen am 23. Juli 1923 die Delegierten der Türkischen Republik (TR), Englands und Frankreichs in Lausanne zusammen. Das kurdische Volk war nicht vertreten. Dabei wurde Kurdistan in vier Teile geteilt, und durch das Drängen der anderen beteiligten Länder akzeptierten die Kemalisten, daß auch einige Bestimmungen über die Minderheiten in das Abkommen aufgenommen wurden. Diese sind:

*Punkt 38:*

Die türkische Regierung gewährleistet, ohne Unterschied nach Geburtsort, Nationalität, Sprache, Rasse und Religion das Leben und die Freiheit der Bürger der Republik Türkei zu schützen ...

*Punkt 39:*

Es darf kein Gesetz herausgebracht werden, das den Staatsbürgern bei besonderen und handelsbedingten Gelegenheiten, bei der Religionsausübung, der Presse oder in allen Publikationen und öffentlichen Versammlungen den freien Gebrauch irgendwelcher Sprache einschränkt . . .“

Dieses Lausanner Abkommen, das selbst gegen das Völkerrecht auf Selbstbestimmung verstößt, wurde durch die TR später nicht eingehalten, stattdessen wurde eine neue Phase der Okkupation und Besetzung in Kurdistan verwirklicht. Den kurdischen Fürstentümern wurde die beschränkte politische und wirtschaftliche Autonomie mit Gewalt entzogen, die türkische Armee nach Kurdistan verlegt, und es begann eine neue Besetzung. Diese Politik rief viele Aufstände in Kurdistan hervor. Einige davon sind:

|                               |               |         |
|-------------------------------|---------------|---------|
| Kocgiri Zara-Aufstand         | in Sivas      | 1921    |
| Mesturi-Aufstand              | in Hakkari    | 1924    |
| Seyh Sait-Aufstand            | in Elazig     | 1925    |
| I. Semdinli-Aufstand          | in Hakkari    | 1925    |
| Reskotan und Ruman-Aufstand   | in Siirt      | 1925    |
| Zilyan-Aufstand               | in Siirt      | 1925    |
| Gülyan und Gulamerik-Aufstand | in Hakkari    | 1925    |
| Haco-Aufstand                 | in Mardin     | 1926    |
| Eruh lu Yakkup Aga-Aufstand   | in Siirt      | 1926    |
| I. Agri-Aufstand              | in Agri       | 1926    |
| II. Semdinli-Aufstand         | in Hakkari    | 1926    |
| Pervari-Aufstand              | in Siirt      | 1926    |
| Kocusagi-Aufstand             | in Dersim     | 1926    |
| Hakkari-Aufstand              | in Hakkari    | 1926    |
| Bicar-Aufstand                | in Diyarbakir | 1927    |
| II. Agri-Aufstände            | in Agri       | 1927    |
| Tutuklu Ali Can-Aufstand      | in Van        | 1928    |
| Hilvanli-Aufstand             | in Siirt      | 1928    |
| Buban Asireti-Aufstände       | in Bitlis     | 1934    |
| Dersim-Aufstand               | in Dersim     | 1937/38 |
| (8), (9)                      |               |         |

Alle diese Aufstände und allen voran der Dersim-Aufstand wurden grausam und blutig niedergeschlagen. Diese nur sehr kurz andauernden Aufstände — sie dauerten nur einige Monate — blieben erfolglos. Der Grund für die Erfolglosigkeit lag darin, daß sie beschränkt waren auf einzelne Regionen und die TR die Stämme gegeneinander aufhetzte. Auch wenn die türkische Regierung diese Aufstände, die sich in fast allen Provinzen in Kurdistan gegen den kemalistischen Kolonialismus entwickelten, in der Öffentlichkeit als „fortschrittsfeindlich“ und „von Engländern angestachelt“ darstellte, legten die kolonialistischen Gerichte die Gründe für die blutige Niederschlagung der Aufstände sehr offen dar. Ein Richter sagte

während des Prozesses, bei dem 53 Kurden — unter ihnen auch der über 70-jährige Führer des Aufstandes, Scheich Sait — zum Tode verurteilt wurden:

„Einige unter Euch haben die Unterschlagungen und Bestechungen in der Verwaltung der Regierung zum Vorwand für den Aufstand gemacht und einige die Verteidigung des Kalifats als Anlaß angegeben, doch habt ihr Euch alle in einem Punkt vereinigt: Die Schaffung eines „Unabhängigen Kurdistans“. Die Strafe für das vergossene Blut werdet ihr am Galgen büßen.“ (10)

Der damalige Ministerpräsident Ismet İnönü sagte in Sivas:

„In diesem Land hat nur die türkische Nation das Recht, ethnische und rassisch bedingte Rechte zu fordern. Sonst besitzt niemand dieses Recht.“ (11)

Der damalige Justizminister Mahmut Esat hielt in Ödemiş vor den Wählern die folgende Rede:

„Wir leben in dem freiheitlichsten Land der Welt, das sich die Türkei nennt. Deshalb werde ich meine Gefühle nicht verschweigen. Der Türke ist der einzige Herr dieses Landes und sein Besitzer. Diejenigen, die nicht reiner türkischer Abstammung sind, haben in diesem Land nur ein Recht: Das Recht, ein Diener zu sein, das Recht, ein Sklave zu sein; Freunde, Feinde, ja sogar die Berge sollen dies begreifen.“ (12)

Der Abgeordnete des „Großtürkischen Parlaments“ Yakup Kadi sagte:

„Die roten Flammen dieser Gefechte sind nicht das Ende des Kampfes zwischen zwei Rassen, nein, sie sind der Beginn selbst. Es ist der Kampf zwischen den Kurden, die sich wie die Europäer als Mitglieder der arischen Rasse betrachten, und den Türken, die sie als Mongolen ansehen ...“ (13)

Während bei diesen Aufständen hunderttausende kurdische Menschen massakriert wurden, wurden weitere hunderttausende durch neue Gesetze über Zwangsdeportation mit dem Ziel der Türkisierung von ihrem Heimatboden entrissen und in den Westen der Türkei deportiert. Hierfür wurde das Ansiedlungsgesetz am 14.6.34 im Parlament angenommen. Dieses Gesetz sieht unter anderem folgendes vor:

„Punkt 2: ... Die Türkei wird ... in drei Ansiedlungsgebiete unterteilt.

Gebiet Nr. 1 Gebiete, in denen die Konzentrierung der Bewohner mit türkischer Kultur gewünscht wird.

Gebiet Nr. 2 Gebiete für die Ansiedlung von Bewohnern türkischer Kultur.

Gebiet Nr. 3 Gebiete, die aufgrund der geographischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, militärischen und disziplinären Lage geleert werden und in denen Ansiedeln und Siedeln verboten werden.

Punkt 10: Die zuständigen Stellen sind bevollmächtigt, die Mitglieder der Stämme, die türkische Staatsangehörige sind, aber nicht der türkischen Kultur angehören, auf die Gebiete Nr. 2, die Mitglieder der Stämme, die türkische Staatsangehörige sind und der türkischen Kultur angehören, auf Gebiete, die für Gesundheit und Lebensbedingungen günstig sind, umzusiedeln. Die Mitglieder der Nomadenstämme, die keine Staatsangehörige sind und nicht der türkischen Kultur angehören, sind je nach Bedarf auch aus der Türkei zu verweisen.

Punkt 11, a. Es ist denjenigen, deren Muttersprache nicht die türkische ist, verboten, sich in einem Dorf oder in einer Straße, als Arbeiter oder Handwerker zu konzentrieren. Es ist diesen Personen verboten, sich in einem Dorf, einer Straße, einem Arbeits- oder Handwerksbereich unter ihren eigenen Abstammungsgenossen abzuschließen.“

Dieser Aufteilung entsprechend wurde das kurdische Volk einer riesigen Deportation ausgesetzt, die viele das Leben kostete und die auf die Türkisierung abzielte. *Armstrong* (London, Arthur Berker) schreibt zu dieser Zeit:

„Kurdistan ist in Feuer, Blut und mit Stahl erstickt worden, die Menschen werden Folterungen ausgesetzt und getötet. Die Dörfer zerstört ... die Ernte zerstört. Die Frauen und Kinder werden aufgeweckt und ermordet. Die Türken Mustafa Kemal's haben die Kurden mit der gleichen Grausamkeit und Barbarei ermordet, wie die Türken des Sultans die Griechen, Armenier und Bulgaren ermordet hatten. M. Kemal hat die als „Unabhängigkeitsgerichte“ bezeichneten Gerichte berufen. Diese Gerichte haben mit militärischer Schnelligkeit tausende von Menschen aufgehängt, zum Exil verbannt und verhaftet. Die meisten wurden Folterungen ausgesetzt ... (S. 265)

Diese Unabhängigkeitsgerichte haben eine Atmosphäre des Grauens geschaffen, Blut vergossen und damit die Türkei von Anfang bis Ende gesäubert ... M. Kemal hat immer wieder darauf beharrt, die Richter würden zu langsam handeln, und Drohungen ausgesprochen ... Er hat mit Gefängnissen, Folter und Galgen, mit Blut und Grausamkeit seinen Stempel der Türkei aufgesetzt ...“ (S. 296) (15)

Die Massaker in Kurdistan nach der Gründung der TR gehören zu den größten Massakern an der Menschheit im 20. Jahrhundert. Die Ergebnisse dieser Massaker von 1925 bis 1928 zeigen dies sehr offen:

|                   |            |
|-------------------|------------|
| zerstörte Häuser: | 8758       |
| zerstörte Dörfer: | 206        |
| getötete Kurden:  | 15206 (16) |

Wenn man sich vor Augen hält, daß die größten Massaker danach — wie z.B. in Dersim 1937/38 — verwirklicht wurden, wird man zu dem Schluß kommen, daß die TR darauf abzielte, das kurdische Volk zu vernichten und diejenigen, die sie nicht ermorden konnte, zu türkisieren und somit aus ihrer Sicht die nationale Frage „abzuschließen“. Auch wenn damals

große Bemühungen unternommen wurden, um diese Massaker vor der Weltöffentlichkeit zu verheimlichen, sind sie doch — wenn auch begrenzt — nach außen gelangt. Auf der Sitzung des Vorstandes der II. Internationale am 30. August 1930 in Lausanne hieß es zu dem Verstoß der TR gegen die Menschenrechte und gegen das Lausanner Abkommen:

„Der Vorstand der Internationalen sozialistischen Organisation lenkt die Aufmerksamkeit der Welt auf die Massaker der türkischen Regierung nicht nur an den für ihre Freiheit kämpfenden Kurden, sondern auch an der Bevölkerung, die sich nicht an den Aufständen beteiligt, um sie zu vernichten. Die türkische Regierung will auf diese Weise das kurdische Volk dem gleichen Schicksal aussetzen wie das armenische Volk ...“ (17)

Nach diesen Massakern, bei denen das Volk eine sehr große Niederlage erlebte, begann ab 1940 für das kurdische Volk in diesem Teil eine Phase des Stillschweigens, der militärischen Besetzung, der wirtschaftlichen Ausbeutung, der Entfremdung von der eigenen Identität und der Türkisierung. Im Gegensatz zu den anderen Teilen Kurdistans, in denen die kurdische Realität aufrecht und die Widerstandsbewegung — wenn auch mit Fehlern behaftet — lebendig erhalten wurde, ist in Nord-West-Kurdistan eine Distanzierung und Entfremdung von der Realität Kurdistans vorangetrieben worden. Mit der Vollendung der militärischen Besetzung — überall wurden Militärgarnisonen und Gendarmeriestationen errichtet — wurde auch die 1924 begonnene Türkisierung beschleunigt. Fast überall in Kurdistan wurden Schulen errichtet und gewaltsam die türkische Sprache eingeführt. Der türkische Staat versuchte, die neue kurdische Generation in diesen Internaten mit der türkischen Sprache und Kultur zu verschmelzen. Die Benutzung der kurdischen Sprache wurde offiziell verboten. Ab 1940 wurden die reichen Bodenschätze Kurdistans ausgebeutet und die Produkte in türkischen Firmen verarbeitet. Die Zeit von 1940 bis 1970 war für das kurdische Volk in Nord-West-Kurdistan die Zeit der schrittweisen Vernichtung der eigenen Identität. So wie die kemalistische Staatsdoktrin der TR die Existenz eines kurdischen Volkes leugnet, zwingt sie diese Politik auch dem kurdischen Volk selbst auf.

## **II Der Kolonialismus in Kurdistan**

Kurdistan ist ein Land, dessen nationale Frage nicht gelöst ist, in dem die intensivste Form der nationalen Unterdrückung herrscht, der klassische Kolonialismus. Das wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Leben des kurdischen Volkes wird einem straff organisierten Gewaltsystem unterworfen. Dieses Gewaltsystem ist nicht nur beschränkt auf die militärische Kontrolle, sondern ist zugleich ein großes Hindernis für die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Volkes. Um dies zu verdeutli-

chen, werden wir insbesondere die Institutionalisierung des türkischen Kolonialismus in Nord-West Kurdistan beschreiben.

### **a) Die Institutionalisierung des Kolonialismus im militärischen Bereich**

Der türkische Kolonialismus konnte seine totale Herrschaft über Kurdistan nur errichten, indem er sich auf seine Armee und die nackte Gewalt stützte. Nachdem er mit Massakern Kurdistan bis in die 40er Jahre Schritt für Schritt besetzte, errichtete er an jedem strategischen Punkt in Kurdistan seine militärischen Einrichtungen. Auch die kleinsten individuellen Erhebungen wurden durch diese Einrichtungen niedergeschlagen. Jede Person, die als ein Kurde leben will und die Merkmale der kurdischen Gesellschaft bewahren und die Assimilation nicht hinnehmen möchte, ist der Repression durch die in fast jedem Dorf errichteten Militärstationen ausgesetzt. Auch heute sind die Armee, die Gendarmerie und der Polizeiapparat die Hauptstützen des türkischen Kolonialismus in Kurdistan.

### **b) Die Institutionalisierung des Kolonialismus in Kurdistan in politischer Hinsicht**

Die politische Kolonialisierung Kurdistans konnte nur auf der Basis der militärischen Besetzung vorangetrieben werden. Auch wenn es eine lange Zeit so aussah, als würde der türkische Kolonialismus Kurdistan durch Institutionen wie politische Parteien, Wahlen, Gerichte, Erziehungseinrichtungen regieren, ist es in Wirklichkeit so, daß die zivilen und militärischen Verwaltungskommandanturen – das sind die Militärkommandanturen, Gouverneure und Landräte – die eigentlichen Drahtzieher der Herrschaft sind. Die nach der Gründung der Türkischen Republik in den jeweiligen Provinzen ernannten Gouverneure stehen in enger Zusammenarbeit mit dem militärischen Führungsapparat. Die in Kurdistan existierenden Staatsorgane sind entweder direkt von der Regierung in Ankara ernannt worden, oder sie werden von den aufgrund der wirtschaftlichen Begünstigung entstandenen Feudal-Kompradoren besetzt, die in enger Zusammenarbeit mit dem türkischen Staat stehen. Die Justizorgane sind ausführende Organe der kolonialistischen Unterdrückungspolitik. Die künstlichen Widersprüche zwischen den politischen Parteien des Kolonialismus werden als ein Mittel der Politik benutzt, um Kurden gegen Kurden aufzuhetzen und das Volk zu spalten. Es ist eine Tatsache, daß alle staatlichen Institutionen in Kurdistan als Werkzeug benutzt werden, um die Staatsideologie, den chauvinistisch-rassistischen Kemalismus, als vorherrschende Ideologie durchzusetzen. Kurden werden in diese Institutionen aufgenommen, soweit sie ihre Identität aufgeben und diese Staatsideologie annehmen.

### **c) Die Institutionalisierung des Kolonialismus in wirtschaftlicher Hinsicht**

Kurdistan ist ein Land mit reichen über- und unterirdischen Bodenschätzen. Es hat eine reiche Landwirtschaft und Viehzucht, reiche Erdölvorkommen, Kohle-, Kupfer- Eisenvorkommen u.ä.



Zahlreiche türkische Armeeeinheiten patrouillieren ständig in voller Kriegsausrüstung durch Kurdistan. Unter dem Vorwand, „Terroristen“ und „Separatisten“ verfolgen zu wollen, wird die kurdische Bevölkerung von der türkischen Armee, die auch im irakisch besetzten Teil Kurdistans operiert, terrorisiert.



Die Türkei stellt mit 600 000 Soldaten eines der größten Heere der NATO. Ein Drittel dieser Soldaten sind in Kurdistan stationiert. Bei der Militärhochschule in Ankara befindet sich auch das „Amt für Spezialkriegsangelegenheiten“. Einer der wichtigsten Militärpartner ist die BRD.

Die Wirtschaftsstruktur in Kurdistan ist organisiert im Wirtschaftsmarkt der Türkischen Republik. Der türkische Kolonialismus beherrscht den Binnenmarkt Kurdistans. Die kolonialistische Wirtschaft in Kurdistan zielt nicht auf die wirtschaftliche Entwicklung, ihr Ziel besteht darin, die Rohstoffe und Bodenschätze und den Mehrwert in Kurdistan zu plündern und billige Arbeitskräfte zu schaffen. Eine mit diesem Ziel geführte Wirtschaft weist keinerlei Entwicklungen im Binnenmarkt auf, sondern ist in allem von außen abhängig. Während in Anatolien z.B. eine starke Privatwirtschaft besteht, sind alle Wirtschaftszweige in Kurdistan Monopol des Staates; die Privatwirtschaft ist nur sehr beschränkt. Diese Wirtschaftsstruktur läßt den Kurden nur noch die Möglichkeit, Kleinbetriebe wie Läden, Ateliers u.a. zu führen. Alle anderen Wirtschaftszweige sind staatliche Monopole. Beispiele für solche Monopole sind:

TPAO (Erdöl-AG-Türkei), TMO (Staatliche Landprodukte Co.) TEK (Elektrizitätswerke Türkei), TKI (Staatliche Kohlebetriebe), TCSAS (Staatliche Zement Industrie AG), Etibank, Sünerbank, Cukobirlik, Fiskobirlik, Staatliche Produktionsfarmen etc. (18). Der türkische Staat erhält aus Kurdistan viele Rohstoffe, allen voran Rohöl, Elektrizität und viel Getreide. 35% der gesamten Produktion der Türkei werden in Kurdistan eingeholt. Die wirtschaftliche Ausbeutung Kurdistans hat sich insbesondere erst in den sechziger Jahren intensiviert, als die türkische Wirtschaft sehr großen Bedarf an Rohstoffen entwickelte. Der eigentliche Zugriff auf den kurdischen Markt begann in dieser Zeit. Doch dieser Zugriff läßt in Kurdistan keine nationale Wirtschaftsentwicklung zu, sondern erlaubt nur die Bildung vom Kolonialismus abhängiger Kompradoren. Die Folge ist, daß die Feudalherren zu Halbfeudalen und Halbkompradoren werden, die aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Kolonialismus weit davon entfernt sind, Anspruch auf einen eigenen nationalen Markt zu erheben. Die Wirtschaftsstruktur in Kurdistan führt zwar unumgänglich zur Entwicklung derjenigen Produktivkräfte, die Anspruch auf einen eigenen nationalen Markt erheben; allerdings in einer äußerst beschränkten Weise.

Die wirtschaftliche Ausbeutung in Kurdistan hält die kurdische Gesellschaft in Rückständigkeit und großer Armut. Wenn man den Lebensstandard der Bevölkerung im Westen der Türkei und die Armut, Not und Rückständigkeit des kurdischen Volkes vergleicht, sieht man die Folgen der kolonialistischen Ausbeutung sehr deutlich. So ist z.B. das Bruttoeinkommen pro Kopf in den kurdischen Provinzen Urfa, Mardin, Antep, Adiyaman, Diyarbakir und Siirt um 44% niedriger als das Durchschnittseinkommen in der Türkei. (19) Abgesehen von der sozialen Rückständigkeit stellt diese kolonialistische Wirtschaftsform auch die Basis dar für die hohe Arbeitslosigkeit, die Armut, die zur Emigration führt, die Degeneration, die Entfremdung von der nationalen Identität.

Neben all diesen Tatsachen wird nunmehr verstärkt ein ganz Kurdistan umfassendes Straßennetz aufgebaut. Das Ziel dieser Politik besteht darin, die wirtschaftliche Abhängigkeit zu stabilisieren, noch mehr Quellen für

die Ausbeutung des Mehrwerts, der billigen Arbeitskräfte in den Dörfern zu erschließen. Auch militärische Zwecke spielen eine große Rolle. Das Währungssystem, die Banken und das Steuersystem sind im Monopol des türkischen Staates.

#### **d) Die Institutionalisierung des Kolonialismus in kultureller Hinsicht**

Als eines der ältesten Völker des Mittleren Ostens besitzt das kurdische Volk eine sehr reiche und alte Kultur. Doch auch in den Bereichen der Kultur und Sprache sind die schweren Auswirkungen des Kolonialismus zu sehen. Wie zu keiner Phase der Fremdherrschaft in Kurdistan zuvor zerstört der türkische Kolonialismus die Kultur und Sprache des kurdischen Volkes. Zum ersten Mal in seiner Geschichte ist es unter dem türkischen Kolonialismus derart von seiner geistigen Zusammengehörigkeit, die sich in einheitlicher Sprache und Kultur widerspiegelt, entfremdet worden. Auch auf dieser Ebene findet in Kurdistan eine in der Welt nur selten anzutreffende kolonialistische Unterdrückung statt. Insbesondere die Jahre nach 1940 sind Jahre der kulturellen Unterdrückung. Nach den blutigen Niederschlagungen der bis in die 40er Jahre währenden Aufstände wird die neue Generation einer sehr drückenden Assimilationspolitik ausgesetzt. Mit dem Ziel, die Staatsideologie des Konzeptes „eine Nation — eine Sprache“ innerhalb der als „Misaki-Milli“ bezeichneten Grenzen der heutigen Türkischen Republik zu verwirklichen, werden ab der Grundschule der Kemalismus, die türkische Geschichte und Sprache aufgezwungen und werden die kurdische Geschichte, Literatur, Kunst, Sprache usw. verboten. Die staatliche Erziehungs- und Kulturpolitik hat in den intellektuellen Kreisen in Kurdistan ihre Herrschaft verbreitet, indem diese weitgehend assimiliert wurden. Diese Politik bezweckt, den auf allen Ebenen herrschenden Kolonialismus auch auf geistiger Ebene zu vervollständigen, d.h. die Menschen der Realität Kurdistans völlig zu entfremden.

Der türkische Staat gibt auf internationaler Ebene die reiche Kultur des kurdischen Volkes als seine eigene Kultur aus. Somit wird gegen den 38. Punkt des Lausanner Abkommens, das alleine schon ein Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist, verstoßen.

### **III Zur geschichtlichen Entwicklung des nationalen Befreiungskampfes in Kurdistan (Nord-West)**

Das kurdische Volk mußte gegenüber dieser kolonialistischen Vernichtungspolitik seine eigenen nationalen Bestrebungen entwickeln und entschloß sich, sich zu seinem Selbstbestimmungsrecht zu bekennen. So wie alle unterdrückten und kolonialisierten Völker der Welt besitzt auch das kurdische Volk dieses legitime Recht. Um mit allen Völkern gleichberech-

tigt und freiheitlich in Frieden zusammenzuleben, entwickelte das kurdische Volk ab dem Beginn der 70er Jahre seine nationale Befreiungspolitik. Mit welchen grundlegenden Methoden und Mitteln es seine nationale Unabhängigkeit erlangen wird, hängt allein von der Haltung des Kolonialismus gegenüber dieser Forderung ab.

Die wenn auch beschränkte Entwicklung des Kapitalismus in Kurdistan nach den 60er Jahren schuf eine neue sozio-ökonomische Struktur, die eine günstige objektive Basis für die Entstehung der nationalen Befreiungsbewegung war. Zu Beginn der 70er Jahre bildete sich eine Gruppe von kurdischen Intellektuellen, die aus den armen Schichten des Volkes stammten, in den türkischen Metropolen Ankara und Istanbul. Diese Gruppe studierte in erster Linie die Geschichte Kurdistans, die aktuelle Lage, die Entwicklungen in der Welt und den Weg der Befreiung Kurdistans von der kolonialistischen Herrschaft. Auch wenn es schon vor ihnen einige Organisationen und Vereine gab, waren diese jedoch weit entfernt davon, Unabhängigkeit zu fordern. Sie gingen nicht weiter, als noch mehr Straßen und Schulen u.ä. Reformen für das von ihnen als „Osten“ bezeichnete Nord-West Kurdistan zu verlangen. Sie zielten nicht auf die Beseitigung des kolonialistischen Systems ab.

Nach einer Phase der grundlegenden Analyse der Situation Kurdistans kehrte die Gruppe der kurdischen Intellektuellen 1975 nach Kurdistan zurück und führte dort illegale Propaganda-Aktivitäten unter dem kurdischen Volk durch. In einer nur sehr kurzen Zeitspanne fand sie eine große und breite Basis. Das Bewußtsein der nationalen Befreiung fand seinen konkreten Ausdruck in dem 1977 beschlossenen „Manifest“. Diese junge Bewegung, die in einer kurzen Zeit Zulauf aus fast allen Schichten, allen voran aus der Jugend, der Intelligenz und der Bauernschaft erhielt, stellte für den türkischen Staat schon zu dieser Zeit die größte Gefahr nach 1940 dar. (20) Deshalb begannen noch in den ersten Entstehungsjahren die Angriffe gegen diese junge Bewegung. Am 18. Mai 1977 wurde einer der führenden Kader, Haki Karer, der eigentlich ein Türke war, in Antep durch türkische Agenten ermordet.

Am 27. November 1978 wurde schließlich die Gründung der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan) bekanntgegeben. Die PKK, die sich die Schaffung eines unabhängigen, demokratischen und vereinten Kurdistans zum Ziel setzt, legt in ihrem Programm ihre grundlegenden Ziele folgendermaßen dar:

„... a) Die Revolution hat zwei Aspekte: einen nationalen und einen demokratischen. Der nationale zielt ab auf die koloniale Herrschaft im politischen, militärischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich ... Der zweite Aspekt der Revolution ist der demokratische. Ziel der demokratischen Revolution ist die Aufhebung der noch aus dem Mittelalter fortbestehenden Konflikte wie etwa der feudalen und kompradoren Ausbeutung, des Stammeswesens, des religiösen Sektie-

reertumes und der sklavengleichen Ausbeutung der Frauen. Mit der Lösung dieser Konflikte wird die Gesellschaft einen demokratischen Charakter annehmen.“ (22)

Die PKK hat in kurzer Zeit durch ihren Befreiungskampf eine breite Unterstützung unter der Arbeiter- und Bauernschaft, unter den Studenten, Händlern u.ä. Schichten und Klassen gefunden. Sie hat die Streiks in den Fabriken organisiert, Studentenboykotts geführt, Händler und andere Schichten in Vereinen und anderen Institutionen organisiert und für die Forderungen der Bauern nach Land und nationaler Unabhängigkeit gekämpft. Sie hat in städtischen und ländlichen Gebieten dem Denunzianten- und Agentennetz, faschistischen Organisationen, Feudalherren und staatlichen Institutionen schwere Schläge versetzt. Der türkische Staat hingegen hat mit dem Ziel, diesen Entwicklungen vorzubeugen, seine Armee in Bewegung gesetzt, Massenverhaftungen durchgeführt, erneut Massaker verübt und versucht, die Bewegung zu spalten. Am 24. Dezember 1978 wurde in Maras ein Massaker verübt. Bei diesem Massaker wurden über Nacht 1000 Frauen, Männer, Säuglinge und alte Menschen rücksichtslos und auf grausame Art ermordet. Doch trotzdem konnte die Bewegung nicht aufgehalten werden. Am 26. Dezember 1978 wurde schließlich der Kriegsrechtszustand erklärt, der alle Provinzen Kurdistans umfaßte und bis 1987 offiziell andauerte. Doch bei einer Versammlung der Generalkommandantur 1980 stellte man fest: „Trotz all unseren Vorsorgemaßnahmen können wir die separatistischen Tätigkeiten nicht aufhalten.“ (22)

Am 12. September 1980 mußten die Generale schließlich gegenüber dem nationalen Befreiungskampf Kurdistans einen Militärputsch durchführen. „Washington und den westeuropäischen Verbündeten zufolge könnte im Falle, daß Moskau-orientierte Gruppen in ihrer Unabhängigkeitsbewegung erfolgreich sein würden, in der Region ein neuer, zum Nachteil des Westens sich auswirkender Faktor entstehen. Diese Lage könnte sich in nur kurzer Zeit auch auf die kurdische Minderheit in anderen Ländern ausbreiten und dem Westen, der sowieso den Iran verloren hatte, einen neuen Schlag versetzen.“ (23)

Nach 1980 wurde in Kurdistan und in der Türkei ein faschistischer Staatsterror praktiziert. Über 7000 PKK-Mitglieder, Sympathisanten und Patrioten wurden in die Gefängnisse gesteckt.

Die PKK zog für eine kurze Phase ihre Kader ins Ausland zurück, traf dort intensive militärische und politische Vorbereitungen. Vom 15. bis 26. August 1981 führte sie ihre I. Parteikonferenz durch. (24) Vom 20. bis 25. August 1982 führte sie ihren II. Kongreß durch. Bei diesem Kongreß wurde beschlossen, daß die Vorbereitungen abgeschlossen und die Zeit für die Rückkehr in die Heimat zur Wiederaufnahme des Kampfes gekommen sei. (25) Die bewaffneten Propaganda-Einheiten der PKK, die Anfang 1983 wieder nach Kurdistan zurückkehrten, nahmen erneute Beziehungen unter den Volksmassen auf. Die Ergebnisse der illegal geführten Aktivitäten unter den Volksmassen zeigten sich konkret in den Guerillaaktionen in den



Mit allen Waffen einer modernen Armee versuchen die türkischen Kolonialtruppen den Widerstand des Volkes zu unterdrücken. Ständig operieren Hubschrauber in den Bergregionen. Immer wieder gibt es auch Luftangriffe gegen kurdische Dörfer.



Millionen von Kurden werden zwangsdeportiert, Tausende von Dörfern werden zerstört. Das Ziel der türkischen Regierung ist die Zerstörung der kurdischen nationalen Identität. Die Kurden sind gezwungen, sich zu wehren.

beiden kleinen Kreisstädten Eruh und Semdinli am 15. August 1984. Sie haben eine neue Etappe in dem Befreiungskampf des kurdischen Volkes eröffnet und haben deshalb einen großen Stellenwert in der Geschichte Kurdistans. Die HRK, die die Kernorganisation der später gegründeten Volksbefreiungsarmee Kurdistans ARGK darstellte, legte ihre Ziele in ihrer Gründungserklärung folgendermaßen dar:

„... aus dieser Sicht wird sie gegen den faschistisch-kolonialistischen Terror revolutionäre Gewalt anwenden, also die revolutionäre Kraft unseres Volkes auch in diesem Bereich zur Entfaltung bringen und organisieren. Die HRK ist die revolutionäre, bewaffnete Streitkraft unseres Volkes ... Die HRK entsteht unter den Bedingungen des ständigen grauenhaften faschistischen Kolonialterrors und im Kampf gegen ihn ... Die Prinzipien in den Aktivitäten der HRK sind die Entfaltung des national-demokratischen Bewußtseins unseres Volkes, seine nationale Befreiungsorganisation und die Schaffung seiner Einheit ... Der Kampf der HRK stellt eine Gemeinsamkeit mit dem Widerstandskampf der Werktätigen des türkischen Volkes gegen die faschistische Grausamkeit dar.“ (26)

Mit der Entwicklung des nationalen Bewußtseins steigerte sich auch die Beteiligung insbesondere der Bauernschaft am nationalen Befreiungskampf. Der wachsende Zulauf zur Befreiungsbewegung machte die Schaffung der politischen Einheit aller patriotischen Klassen und Schichten des Volkes in einer Organisation notwendig. Schließlich wurde am 21. März 1985 als Ergebnis des Befreiungskampfes unter der Führung der PKK die nationale Front-Organisation des kurdischen Volkes ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans) gegründet. Die ERNK legte ihre Ziele folgendermaßen dar:

„Die ERNK bezweckt die Schaffung einer national unabhängigen und demokratischen Gesellschaft unter einer demokratischen Volksadministration. Sie verfolgt gesellschaftlich unabhängige und demokratische Ziele auf einer Grundlage der nationalen Befreiung. Die ERNK bemüht sich um die Schaffung eines Systems, in dem die politische Einheit des gesamten Volkes von Kurdistan, ohne Unterschied nach Sprache, Religion, Konfession, Region, Nationalität und Geschlecht errichtet wird und in dem das Volk das Recht auf demokratische Freiheit und freie Entfaltung erlangt ... Die ERNK glaubt an die Notwendigkeit der Errichtung der breitesten politischen Einheit und der Fortentwicklung der politischen und militärischen Stärke des Volkes, damit die Befreiung ermöglicht werden kann. In diesem Rahmen übernimmt sie die Aufgabe eines Organs, in dem das gesamte Volk ausgebildet, organisiert und aktionsfähig gemacht wird. Sie macht es sich zum Prinzip, durch die Schaffung der Organisationen der nationalen Befreiung auf allen Ebenen, durch die Entfaltung dieser Organisationen, durch die Organisation der Einheit der Arbeiter, Bauern, Jugendlichen, Frauen, Handwerker u.a., durch die Orga-

nisierung der politischen Kraft des Volkes und durch die Organisation und Entwicklung der Miliz, Guerilla und Volksarmee die Errichtung der militärischen Stärke des Volkes zu verwirklichen.“ (27)

Die ERNK hat es bei ihren Aktivitäten, die sie schwerpunktmäßig in dem sowohl von der geographischen Ausdehnung als auch von der Einwohnerzahl her größten Teil Kurdistans durchführt, geschafft, hunderttausende von Menschen in ihre Reihen aufzunehmen.

Die PKK hat bei ihrem III. Kongreß vom 25. bis 30. Oktober 1986 in Kurdistan die Phase der Front- und Armeebildung eröffnet. Dabei wurde beschlossen, daß die ERNK mit ihren Verbänden organisiert und die ARGK als Befreiungsarmee aufgebaut werden soll. Die nach dem Kongreß entwickelten Guerillaaktionen und die politische Organisation haben tausende von Kurden dazu veranlaßt, in die Reihen der Volksarmee einzutreten. Nur auf diese Erstarkung ist es zurückzuführen, daß die ARGK sowohl qualitativ als auch quantitativ in der Lage ist, tagelange Gefechte mit der kolonialistischen Armee durchzuführen. Bei dem flexiblen Guerillakrieg in zahlreichen Gebieten Kurdistans hat die ARGK zahlreiche Guerillastützpunkte geschaffen.

Die Organisation der Volksmassen, die sich mit der Festigung des nationalen Bewußtseins am Befreiungskampf beteiligen, hat mit der Gründung des YKWK (Verband der Patriotischen Arbeiter Kurdistans) am 29./30. August 1987, des YJWK (Verband der Patriotischen Frauen Kurdistans) und schließlich des YSXX (Verband der Patriotisch-Revolutionären Jugend Kurdistans) am 24./25. Oktober 1987 einen großen Fortschritt erzielt.

Die ERNK, die allen voran in Nord-West Kurdistan, in den anderen Teilen Kurdistans und im Ausland hunderttausende von Menschen in ihre Reihen aufgenommen hat, verkörpert die Forderungen nach Befreiung und Unabhängigkeit in allen Teilen Kurdistans. Der Befreiungskampf der ERNK und ihr Programm vertreten die politische Einheit des gesamten kurdischen Volkes; diese Realität setzt sich immer stärker auf internationaler Ebene durch.

## **IV Die Methoden des „Spezialkrieges“ der Türkischen Republik (TR) in Kurdistan**

Heutzutage wird unter der Führung des Amtes für spezielle Kriegsangelegenheiten ein Krieg in Kurdistan geführt. Dieser Krieg bezweckt die Vernichtung des kurdischen Volkes. Dieser Krieg hat das Ziel, ein Volk, seine Sprache, seine Kultur, seine nationalen Werte durch physische Vernichtung seiner führenden Persönlichkeiten auszulöschen. Mit diesen Methoden, die wir schon aus der Geschichte kennen, führt die Türkische Republik einen kalten und heißen Krieg. Nachdem sie in der Vergangenheit die Armenier und Griechen ausrottete, versucht sie die gleichen Maßnahmen



Sogenannte „Dorfschützer“ sind Teil des Spezialkriegskonzeptes. Der Widerstand des kurdischen Volkes ließ sich auch dadurch nicht unterdrücken. Das Konzept aus den Zeiten der Sultane, nämlich Kampf der Kurden untereinander, geht diesmal nicht auf.



Rechts der Innenminister Mustafa Kalemli, in der Mitte der „Super“gouverneur Hayri Kozacioglu. An die 10000 Kurden sind bisher angeklagt, den Befreiungskampf zu unterstützen, doch offiziell gibt es nur eine Handvoll „Terroristen“.

und die gleiche Politik gegenüber dem kurdischen Volk. Zur Zeit entwickelt sie neue Methoden unter der Führung des Amtes für spezielle Kriegsangelegenheiten. Durch ihre heutige Praxis tritt die Türkische Republik die internationalen Menschenrechte mit Füßen und führt einen Krieg gegen die Menschlichkeit. Nach dem Beginn des bewaffneten Befreiungskampfes am 15. August 1984 führt die türkische Regierung ihren „Spezialkrieg“ in Kurdistan noch offener und hat zahlreiche Gesetze zu seiner Handhabung erlassen. Um den Unabhängigkeitskampf des kurdischen Volkes niederschlagen zu können, wendet die Türkische Republik Methoden an, die menschenunwürdig und anti-demokratisch sind und die Menschenrechte und Freiheiten verletzen.

Heute findet ein Krieg zwischen der Türkischen Republik und der ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans), dem Repräsentanten der kurdischen nationalen Befreiungsbewegung, in jedem Bereich statt. Obwohl die Existenz dieses Krieges bei verschiedenen Gelegenheiten vom Innenminister, von verantwortlichen Militärs und vom Staatspräsidenten vor der Presse zugegeben wurde, wird er offiziell wegen der internationalen Kriegsnormen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Türkische Republik nicht zugegeben.

Auch wenn die türkische Regierung den Krieg in Kurdistan nach internationalen Normen nicht zugibt, wird er durch die Tatsachen, die wir aufführen werden, bewiesen.

#### **a) Operationen, Spezialarmee, Spezialeinheiten**

Heute hat die Türkische Republik zwei Drittel ihres Militärs nach Kurdistan verlegt. Sie hat über 400 000 Mann der vorhandenen 700 000 Mann Armee in Kurdistan stationiert. Abgesehen davon hat die türkische Republik insbesondere nach 1985 ihre Spezialeinheiten in Europa und der Türkei ausgebildet. Zusätzlich hat sie ihre Bergkommandos aus Kayseri und Bolu nach Kurdistan verlegt. (29)

Im Jahr 1987 wurde die Existenz des Amtes für spezielle Kriegsangelegenheiten offiziell zugegeben. Da der Kriegszustand besteht, wurden alle kurdischen Provinzen zusammengefaßt und Hayri Kozakcioglu zum „Supergouverneur“ ernannt und mit sehr umfangreichen Machtbefugnissen ausgestattet. Unter dem Befehl seines Untergebenen Hilmi S. wurde eine Spezialarmee, bestehend aus 64 000 Mann Spezialeinheiten und Konter-Guerillas, aufgestellt. Diese Spezialarmee ist ausgerüstet mit gepanzertem Gerät. Heutzutage nehmen diese Spezialeinheiten neben der regulären Armee an Operationen und Auseinandersetzungen regelmäßig teil. Diese Kräfte, die als Konter-Guerillas ausgebildet und ausgerüstet werden, befinden sich ständig in Auseinandersetzung mit den ARGK-Kräften. Die ganzen Verwaltungs- und gesetzgebenden Befugnisse, die unter der Kontrolle von Spezialgouverneur Hayri Kozakcioglu standen, wurden an das Amt für spezielle Kriegsangelegenheiten übergeben. Dies ist auch die Kolonialmethode, die in der Weltgeschichte bei klassischem Kolonialismus angewen-

det wurde.

In Kurdistan werden bei den Operationen, die von diesen militärischen Kräften ausgeführt werden, tausende von Kurden verhaftet, gefoltert, und Hunderte von Kurden werden ermordet ohne irgendeinen Grund. Einige Maßnahmen der Türkischen Republik, die in der Presse veröffentlicht werden, stehen in krassem Widerspruch zur Erklärung der Menschenrechte. Ein Beispiel hiervon: M. E. Coskun, ein „Dorfschützer“, der Analphabet war, wurde in Mardin durch zwei Tage dauernde Folter ermordet und seine Leiche der Familie übergeben, weil in seiner Wohnung das Bild von Abdullah Öcalan, Generalsekretär der PKK, aufgefunden worden war. (30)

### **b) Das „Dorfschützertum“**

Da die türkische Regierung, die schon seit Bildung der Türkischen Republik 1923 einen barbarischen und mörderischen Charakter besitzt, den kurdischen nationalen Befreiungskampf mit ihren eigenen Kräften nicht verhindern kann, versucht sie, durch Spaltung des kurdischen Volkes und durch ein System von „Dorfschützern“ eine Schicht von Kollaborateuren zu entwickeln und so den Kampf niederzudrücken. Durch diese Politik von Unterdrückung und Bestechung versucht sie, einen Krieg „Kurden gegen Kurden“ zu entwickeln. Heutzutage verdient ein Dorfschützer in der Türkei das doppelte Gehalt eines Lehrers und hat mehr Befugnisse als ein Polizist. Dieses System, das aus der kollaborierenden Schicht entwickelt wurde, ist zur Zeit durch den anwachsenden Guerillakampf und durch schwere Niederlagen ziemlich geschwächt. Um dieses System dennoch aufrechterhalten zu können, gibt die türkische Regierung eine große Menge Geld aus. Bei den Operationen führen die „Dorfschützer“ neben den Soldaten den Krieg gegen den nationalen Befreiungskampf. Das „Dorfschützersystem“, das durch das Gesetz vom 28. Juni 1985 entstanden ist, war 1987 stark geschwächt und sollte durch die TR im Jahre 1988 reorganisiert werden. Die jetzige offizielle Anzahl der „Dorfschützer“ beträgt 12000. (31)

### **c) Das System der „territorialen Verteidigung“**

Da die kolonialistische türkische Regierung den Widerstandskampf in Kurdistan durch ihre bestehenden bewaffneten Kräfte nicht verhindern kann, greift sie zu anderen Verteidigungsmitteln. Insbesondere im Jahre 1988 war die türkische Regierung gezwungen, neue Verteidigungseinheiten aufzustellen, um der verstärkten kurdischen Organisation in den kurdischen Städten und der Ausdehnung dieser Organisation in die türkischen Metropolen begegnen zu können. Die türkische Regierung versucht, das gleiche „Dorfschützersystem“, das sie zuerst in den Dörfern anwandte, jetzt auch in den Städten unter dem Namen „territoriale Verteidigung“ zu schaffen. Mit diesem neuen System bildet sie eine zusätzliche Kraft gegen den nationalen Befreiungskampf. Denn die aus fast einer Million Soldaten bestehende türkische Armee ist heutzutage nicht in der Lage, den kurdischen



Bewaffnete türkische Soldaten unterrichten kurdische Kinder. Unten inspizieren Offiziere eine Schule. Türkisch ist Unterrichtssprache, die kurdische Sprache selbst ist verboten. Das türkische Militär ist überall präsent, um keinen Zweifel an der offiziellen Doktrin, daß es nämlich kein kurdisches Volk und keine kurdische Kultur gäbe, aufkommen zu lassen



Ein Guerillero, ermordet durch einen Giftgaseinsatz der türkischen Armee. Kurz nach den irakischen Giftgaseinsätzen setzte auch die TR am 1. April 1988 Giftgas ein.

Befreiungskampf aufzuhalten. Der Chef des Generalstabes, Necip Torumtay, beschrieb in seiner Erklärung die Aufgaben dieser Einheit folgendermaßen: „Territoriale Verteidigung beabsichtigt den Schutz der Ganzheit des Landes und der Staatssicherheit“. (aus der Zeitung Tercüman vom 1. November 1988). (32) Der Ex-Premierminister und Vorsitzende der CHP (Republikanische Volkspartei), Bülent Ecevit, äußerte sich dazu folgendermaßen. „Die vorgesehene Maßnahme darf nicht von ihrem Ziel abweichen, und es darf nicht zugelassen werden, daß die auf Freiwilligkeit basierende Rekrutierung für politische Ziele mißbraucht wird. Das Amt für spezielle Kriegsangelegenheiten müßte mit seinen ganzen Zivilverlängerungen abgeschafft werden. Ansonsten würde jede neue Organisation unter den Einfluß des Amtes für spezielle Kriegsführung kommen. Das Amt für spezielle Kriegsangelegenheiten ist bedenklich für die Demokratie. Sollte die neue Regelung von bewaffneten Kräften abhängig werden (was auch so sein wird), werden die zivile Verwaltung und fast alle zivilen Schichten des Volkes unter die Kontrolle der bewaffneten Kräfte kommen, und sogar die Verwaltung würde in ihren Schatten treten.“ (33) Die Zeitung Berxwedan schreibt in ihrer Ausgabe vom 15. November 1988 folgendes: „Um ihr Scheitern gegenüber unserem vorangekommenen nationalen Befreiungskampf zu verhindern, hat die kolonial-faschistische TR unter dem Namen ‚Einheiten der territorialen Verteidigung‘ in den Städten neue faschistische Milizen entwickelt, die dem Dorfschützersystem ähneln.“

#### **d) Die Deportationspolitik (Zwangsumsiedlung) und die Errichtung von militärischen Sperrgebieten**

Eine Methode, die die faschistische TR sehr oft anwendet, ist die zwangsweise Deportation. Das Amt für spezielle Kriegsangelegenheiten wendet diese Methode regelmäßig an. Wenn in den Gebieten, in denen sich der revolutionäre Kampf fortentwickelt hat, die Unterstützung des Volkes für die nationalen Befreiungskräfte durch Unterdrückung, Folter und Massaker nicht verhindert werden kann, dann werden alle Kurden in diesen Gebieten unter militärischem Zwang in Gebiete innerhalb der Türkei deportiert. Mit der Begründung, der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) geholfen zu haben, wurden in den Gebieten von Desim (Tunceli) 509 Dörfer zwangsdeportiert. (34) Hier sind einige Dörfer in dem Gebiet von Dersim angegeben, die auf der Landkarte nicht mehr existieren: Dagbag, Palparam, Kirmiziköprü, Kayinlik, Agasinlik, Kizilmesut, Karagöl, Karaderbent, Hacili, Hasanganzel, Koruklu, Saribudak, Nuhutlu, Kaymazan, Sürgüc, Ardes, Sögütücesme, Süsenek, Agzunak u.a.

In der gleichen Weise wurde das Dorf Sürmeli in Kars entleert, da es der PKK geholfen habe. (35) In dem Bericht, den das Schweizer DRS-Fernsehen im Dorf Ziyaret in der Provinz Diyarbakir-Lice in Kurdistan zusammengestellt hat, wird gezeigt, wie die türkische Regierung gegenüber den Dorfbewohnern und ihren Familien vorgeht und sie zwangsweise deportiert, nur weil einige ihrer Söhne in den Reihen der PKK sind. (36) Zusätz-

lich erklärt die TR die strategisch wichtigen Gebiete, in denen sich der Befreiungskampf der PKK entwickelt, zu militärischen Sperrgebieten, und versucht, innerhalb dieser Gebiete unter dem Namen „strategische Dörfer“ Lager zu errichten. Mit diesen Dörfern, die total unter der Aufsicht der militärischen Kräfte des Staates stehen, beabsichtigt sie folgendes:

- 1.) Die Unterstützung des kurdischen Volkes und seine Teilnahme an den Guerillagruppen zu verhindern.
- 2.) In einer späteren Phase des entwickelteren Befreiungskampfes die Bewohner zu massakrieren.

Gebiete, in denen diese Maßnahmen am stärksten praktiziert werden, sind vor allen Hakkari, Botan und Dersim. All diese Maßnahmen sind Bestätigungen dafür, daß die TR alle Menschenrechte und Freiheiten mißachtet und mit Füßen tritt. Zur gleichen Zeit bestätigt dies auch, daß die TR die internationalen Kriegsregeln verletzt.

#### **e) Die Austellung von Lebensmitteln unter Ration und Bewachung**

Die TR hält die Gebiete, die abgegrenzt sind von den anderen Teilen von Kurdistan, in denen Krieg geführt wird, unter strenger Lebensmittel- und Bekleidungskontrolle. Die Menge von Lebensmitteln für alle Gebiete ist vom Staat festgelegt worden und begrenzt. Wenn mehr Lebensmittel in den Dörfern oder bei den Familien aufgefunden werden, werden diese mit der Begründung, der PKK geholfen zu haben, verhaftet und ihre vorhandenen Lebensmittel werden beschlagnahmt. Diese unmenschlichen Maßnahmen, gegen die von Zeit zu Zeit von Abgeordneten der „Sozial-Demokratischen Volkspartei“ protestiert wird, werden heute intensiviert und fortgeführt. Nach offiziellen Erklärungen soll mit dieser Methode die Hilfe für die PKK verhindert werden. Gleichzeitig ist das Ziel dieser Maßnahmen, die den Grundrechten und Freiheiten widersprechen, unser Volk zu massakrieren, indem es dem Hunger ausgesetzt wird. Das ist ein Teil des „Spezialkrieges“, der von dem Amt für spezielle Kriegsangelegenheiten entwickelt wird. (36)

#### **f) Die Institution der sich auf Gewalt stützenden kemalistischen Assimilation und das offizielle Verbot der kurdischen Sprache**

Um die Existenz des kurdischen Volkes zu vernichten, versucht die TR, parallel einerseits die Massakrierungs- und sich auf Gewalt stützenden physischen Vernichtungspläne in die Tat umzusetzen und auf der anderen Seite die geplanten Assimilationszentren zu vermehren, um das Volk auf diese Weise in die Vernichtung zu treiben. Das unmenschliche Verbot der Sprache wird in Kurdistan praktiziert; jeder wird gezwungen, türkisch zu lernen. Grundlage für diese Praxis sind entsprechende Gesetze. Die türkische Regierung, die die Menschenrechtsbestimmungen mißachtet, versucht jeden Kurden und jede Kurdin, ob alt oder jung, zu assimilieren. Am deutlichsten wird dieses Problem während der Besuchszeiten in den Gefängnissen. Die Situation der kurdischen Familien, die in den Gefängnissen kein

einziges Wort mit ihren Angehörigen sprechen können, weil sie kein Türkisch können, ist zu einem unmenschlichen Drama geworden. Dieses Beispiel macht deutlich, welche Verbrechen die TR gegenüber der Menschlichkeit verübt. Die Beobachtungen des Journalisten Gerd Höhler sind Beispiele für diese Maßnahmen in Kurdistan. (37)

### **g) Reuegesetz und psychologische Kriegsführung**

Das Reuegesetz, das früher in anderen Formen angewandt wurde, wurde am 5. Juni 1987 offiziell erlassen. Die TR hat dieses Gesetz besonders für Kurdistan erlassen, mit dem Voranschreiten des Kampfes erweitert sich seine Anwendung. Dieses Gesetz wurde in Kraft gesetzt, um die verhafteten Kriegsgefangenen und die kurdischen Guerillas, die in den Bergen kämpfen, zur Kapitulation zu zwingen. Wir führen einige Paragraphen des Gesetzes auf:

- „1) Wer einer illegalen Organisation beitrifft, die politische und ideologische Ziele verfolgt, und im Namen dieser Organisation Aktionen durchführt, wird unbestraft bleiben, wenn er ständig Informationen über die Gruppe weitergibt, in der er Mitglied war, oder indem er sich den Sicherheitskräften unterstellt, aber gleichzeitig noch in der Organisation aktiv ist, unter der Bedingung, Informationen weiterzugeben, den Ort von Waffen und Kriegsgeräten zu zeigen, eine Straftat, die ausgeführt werden soll, im voraus den Sicherheitskräften mitzuteilen und selber versucht, diese Straftat zu verhindern;
- 2) Einer, der Reue zeigt, die Organisation denunziert, Informationen weitergibt, die Straftaten und die Personen, die diese Straftaten begangen haben, benennt, wird je nach den Umständen und den begangenen Straftaten alle möglichen Sicherheitsvorsorgemaßnahmen bis zur Änderung seiner Identität und damit Schutz durch den Staat erhalten.“

Das Reuegesetz widerspricht den demokratischen juristischen Regeln. In der Türkei haben sogar einige Juristen gegen dieses Gesetz protestiert. Der Europaparlaments-Abgeordnete Stoffelen hat in der Phase, als dieses Gesetz diskutiert wurde, sogar erklärt, „wenn er seinen Berufskollegen über dieses Gesetz erzählen würde, würden sie einen Schock erleiden.“

Die psychologische Kriegsführung ist ein Teil des Spezialekrieges, der von der TR in Kurdistan ausgeübt wird. Damit versucht die TR über Radio, TV und Presse, die sie unter ihrer Kontrolle hat, durch spezielle Programme die Kräfte des kurdischen Befreiungskampfes als Terroristen abzustempeln und durch Falschmeldungen innerhalb und außerhalb des Landes zu diffamieren. In den Programmen, die im Fernsehen gezeigt werden, werden Lügen und Diffamierungskampagnen über die PKK und ihren Generalsekretär, Abdullah Öcalan, verbreitet, und einige Personen werden als Kapitulant oder reuige PKK'ler dargestellt. Zusätzlich wird in diesen Filmen die Religion durch Aussagen wie: „Im Islam gibt es sowas wie Kurden nicht. Kurden sind Türken.“ u.ä. mißbraucht.

Die Presse, vor allem die Tageszeitungen wie Tercüman, Hürriyet und Milliyet, lassen Staatsfunktionäre ausführlich mit ihren diffamierenden Ansichten über Kurdistan zu Wort kommen. Abgesehen davon werden Aufrufe und Plakate, die vom Armeekommandanten unterschrieben sind und die Kämpfer zu Kapitulation aufrufen, meistens mit Flugzeugen im Gebirge abgeworfen. (38) Die Briefe, die von den höchsten Armeerepräsentanten in den Gebieten selbst verbreitet werden, sollen durch die Familien an die Kämpfer weitergeleitet werden mit folgender Drohung: „Komm und erbege Dich! Wir werden Dir nichts antun. Solltest Du Dich jedoch nicht ergeben, werden wir Deiner Familie Schaden zufügen.“ Selbst in den Moscheen bei den Predigten wird Staatspropaganda betrieben. So wird versucht, die Feindschaft gegenüber dem kurdischen Volk zu steigern und die Menschen zu zwingen, einen Schwur abzulegen, durch den sie sich verpflichten, den „Banditen“ keine Hilfe zu leisten.

Diese Tatsachen bestätigen, daß die TR einen Spezialkrieg in jedem Bereich gegen unser Volk ausübt.

#### **h) Der Einsatz von chemischen Waffen**

Die Behauptungen, daß die kolonialistische TR bei Angriffen auf ARGK-Kämpfer (Volksbefreiungsarmee) Gas eingesetzt hätte, wurde in der Öffentlichkeit diskutiert. Durch die zuletzt erhaltenen Informationen und Fotos können diese Behauptungen belegt werden. Es ist eindeutig bestätigt, daß die TR seit dem 1. April 1988 bei den Angriffen auf die ARGK in Kurdistan chemische Waffen eingesetzt hat. Die bei der Auseinandersetzung am 1. April 1988 zwischen dem türkischen Militär und der ARGK in Nusaybin-Bagok aufgenommenen Fotos beweisen, daß Gas eingesetzt wurde; 20 ARGK-Kämpfer kamen dabei ums Leben. (39) Ebenfalls erklärten die Bauern, die bei den Auseinandersetzungen in dem Gebiet von Hani-Serin Zeuge wurden: „Es kam ein gelber Rauch, nachdem die Bomben in den Gebieten der Guerilla abgeworfen waren.“ (40) Ein anonymes Journalist aus Mardin, der Fotos von ARGK-Guerillas aufgenommen hatte, schreibt folgendes in seinem Brief: „Zuerst durften wir nicht zum Angriffsort. Später haben sie die 20 Leichen in durchsichtigen Plastiksäcken der Bevölkerung gezeigt, um ihre Identität festzustellen. Wir als Journalisten von drei Zeitungen waren am Tatort anwesend. Da wir andere, ähnliche Fälle schon vorher erlebt hatten, haben wir die Bilder Ärzten und Wissenschaftlern vorgelegt. Während wir uns vorbereiteten, einen Artikel über dieses Ereignis zu schreiben, wurden wir bedroht, deshalb sind wir ins Ausland geflüchtet.“ (40) Bei dem Interview, das die Journalisten mit dem Spezial-Gouverneur Hayri Kozakcioglu gemacht haben, leugnete dieser den Einsatz von Gas.

## V Die Maßnahmen in den Gefängnissen

### a) Die allgemeine Lage

Seit 1980 sind die Gefängnisse zu Folterzentralen geworden, in denen verschiedene unmenschliche Maßnahmen praktiziert werden. Innerhalb von neun Jahren wurden hunderte von Menschen wegen ihrer politischen Überzeugung und wegen ihrer Volkszugehörigkeit durch Folter ermordet. Dies wurde durch verschiedene Publikationen und Menschenrechtsorganisationen an die Weltöffentlichkeit gebracht. Aber trotz all dieser Anstrengungen hat die türkische Regierung die Folterungen in den Gefängnissen institutionalisiert. Helsinki-Watch, eine Menschenrechtsorganisation, hat die unmenschlichen Maßnahmen der TR gegen das kurdische Volk in ihren Berichten von 1987 und 1988 sehr umfangreich dokumentiert und die TR kritisiert. (41) Auch die SOS-Torture Organisation hat in ihrer Erklärung von 1988 auf die Menschenrechtsverletzungen in Kurdistan hingewiesen. (42) Ein Vertreter von Amnesty International war am 15. Juni 1988 als Beobachter in der Türkei und erklärte in einem Interview, „daß in der Türkei die Folter das einzige Problem wäre und daß diese Maßnahmen eine Schande wären für ein Land, das als Teil der Menschenrechtserklärung die Anti-Folterkonvention unterschrieben hat.“ (43)

Der Justizminister behauptete bei seiner offiziellen Erklärung in Bezug auf die Gefängnisse, daß bis jetzt 1244 Personen in den Gefängnissen umgekommen wären. Davon wären 1144 eines natürlichen Todes, 74 an „Selbstmord“ und 23 Personen „aus verschiedenen Gründen“ gestorben.

Muzaffer Ayata jedoch, der im Gefängnis von Diyarbakir wegen PKK-Mitgliedschaft zum Tode verurteilt wurde, erklärte vor Gericht, daß alleine im Gefängnis von Diyarbakir 36 Personen, deren Namen er nennen konnte, durch Folter ums Leben gekommen wären. (44)

Ebenso berichtete Ali Gün, der 1984 im Verhör-Zentrum von Siirt Sirnak gefoltert wurde, der Zeitschrift Toplumsal Dirilis: „Abgesehen von den widerlichen und unmenschlichen Folterungen, die ich nach meiner Verhaftung erleiden mußte, wurden meine Ehegattin, meine Schwester, mein Neffe und zwei Cousins verhaftet und den gleichen Folterungen ausgesetzt. Meine Familie war gezwungen wegzuziehen, und mein Haus wurde zerstört und verbrannt. Zur Zeit wird meine Familie immer noch den Folterungen ausgesetzt. Sie überfallen unsere Wohnung sehr häufig. Schämen sich diejenigen nicht, die reden, ohne etwas zu wissen, und behaupten, daß keine Folterung existiert? Zu dieser Zeit wurden in Sirnak einer Achtjährigen Elektroschocks gegeben. Im Juli und im August wurde ich in dem Verhörzentrum Zeuge, wie mehrere durch Folterungen umgebracht wurden.“

Einer war Ömer Haydar, gemeldet in Yanises im Bezirk Pervari in der Provinz Siirt, Vater von sechs Kindern. Er wurde bei seinem Verhör be-



In den Gefängnissen, hier in Djarbakir, wird Gehorsam gegenüber dem türkischen Staat gepredigt. Im Hintergrund das Bild vom Staatsgründer Atatürk, der die „moderne“ Türkei schuf. Es gibt kaum kurdische Familien, die nicht Angehörige in Gefängnissen haben.

schuldigt, den Militanten Brot gegeben und ihnen Unterschlupf gewährt zu haben.

Ibrahim Kurt, gemeldet in Hisar im Bezirk Pervari in der Provinz Siirt, wurde wegen des gleichen Vorwurfs verhört und durch die Folter ebenfalls umgebracht.

Hüseyin Basaran, gemeldet in Sirnak in der Provinz Siirt, wurde zwei Monate nach Beendigung seines Militärdienstes in Untersuchungshaft gebracht (jemand hatte ihn denunziert und behauptet, daß er ein Gewehr besitzen würde). Aber als er ihnen mitteilte, daß er keines besitzt und deshalb ihnen auch keines herausgeben könnte, mußte er mit seinem Leben dafür bezahlen.

Bahri Aslan, gemeldet in Kirrköy im Bezirk Sirnak in der Provinz Siirt, wurde wegen einer Auseinandersetzung, die in der Nähe seines Dorfes stattfand, zusammen mit ein paar anderen Leuten aus dem gleichen Dorf festgenommen. Er sollte den Aufenthaltsort der Täter zeigen. Aber da er ihnen den Ort nicht nennen konnte, wurde er ermordet.

Hasan (seinen Nachnamen habe ich vergessen), sein Vater heißt Arap, gemeldet in Sulakdorf im Bezirk Idil in der Provinz Mardin, wurde bei der Folter umgebracht.“

Diese Vorfälle wurden von Ali Gün, angeklagt in Diyarbakir und zum Tode verurteilt, geschildert. Zur Zeit befindet er sich in dem Gefängnis von Ydin.

Um gegen diese unmenschlichen Maßnahmen zu protestieren, wurden in der Vergangenheit in den Gefängnissen, vor allem im Militärgefängnis von Diyarbakir, hunderte von Hungerstreiks durchgeführt. Bei diesen Hungerstreiks sind viele Gefangene ums Leben gekommen. Hierfür werden wir einige Beispiele aufführen.

Militärgefängnis von Diyarbakir.

Am 21. März 1982 hat Mazlum Dogan, ZK-Mitglied der PKK, um gegen die Maßnahmen in den Gefängnisse zu protestieren und die Repressalien gegen die Gefangenen an die Weltöffentlichkeit zu bringen, seine Zelle als Symbol des Widerstandes in Brand gesteckt und wurde deshalb auf eine grauenhafte Weise getötet.

Am 22.3.82 haben die politischen führenden Kader der PKK, Ferhat Kurtay und Esref Anyak, sich ebenfalls verbrannt, um gegen die Maßnahmen zu protestieren.

Im April 1982 wurden die PKK-Militanten Cemal Kilic, Tahir Sahin, Necmi Öner, Bedri Can, Esref Milli, Ali Eraslan, Mahmut Zengin, Ali Kilic, die gegen diese Situation protestierten, in Diyarbakir durch Folter ermordet.

Im Juni 1982 haben die ZK-Mitglieder M. Hayri Durmus und Kemal Pir und die führenden Kader Akif Yilmaz, Ali Cicek und andere politische Gefangene durch das Todesfasten ihr Leben beendet.

Der Hauptsitz des Solidaritätsvereins mit den Angehörigen der politischen Gefangenen und Märtyrer in Kurdistan in Genf veröffentlicht detail-

lierte Berichte über die Untersuchungen in den Gefängnissen in Kurdistan und ist ein Institut, an das man sich wegen Informationen wenden kann.

Wir werden im folgenden Kapitel nur die 1988 bekannt gewordenen Folterungen und unmenschlichen Maßnahmen mit ein paar Beispielen belegen.

### **b) Folterungen und Vorfälle in den Gefängnissen 1988**

Wie wir in den vorhergegangenen Kapiteln aufgezeigt haben, herrscht Krieg in Kurdistan. Von vielen Generälen und Staatsmännern wird die Realität dieses Krieges keineswegs abgestritten. Der Krieg wird von der TR in einer Weise geführt, durch die die internationalen Regeln ständig verletzt werden. Im letzten Jahr wollte die TR durch unmenschliche Maßnahmen sowie das Reuegesetz u.ä. die Kriegsgefangenen vernichten. Um gegen diese Maßnahmen der TR zu protestieren, haben die politischen Gefangenen in den Gefängnissen Hungerstreiks durchgeführt. Die Forderungen der politischen Gefangenen, die im Februar 1988 im Gefängnis von Diyarbakir mit dem Todesfasten begonnen hatten, waren folgende:

1. Zulassung der kurdischen Sprache
2. Verlängerung der Besuchszeiten
3. Verbesserung der Haftbedingungen in den Gefängnissen
4. Anerkennung des politischen Gefangenenstatus und das Recht auf Bücher, Zeitschriften u.ä. für ihre Verteidigung

Während im Februar 1988 sich der Widerstand in Diyarbakir stark verbreitete, wurde eine große Öffentlichkeit durch die Solidaritäts-Hungerstreiks von außen, in den Großstädten von Kurdistan und in Europa, hervorgerufen. Außerdem haben die Mütter der politischen Gefangenen Saliha Sener und Rahime Sahin versucht, sich in Diyarbakir zu verbrennen. (46) Während des Hungerstreiks kam der PKK-Militante Mehmet Emin Yavuz am 19. Tag seines Hungerstreiks infolge des Hungerstreiks und der Folter ums Leben. (47) Die Situation von zumindest hundert Gefangenen hatte sich verschlechtert. In Kurdistan entwickelte sich in der Bevölkerung Wut und Haß. Von Menschenrechtsorganisationen in Europa kamen zahlreiche Proteste. Die TR war gezwungen, angesichts dieses Widerstandes nachzugeben, 90% der Forderungen der politischen Gefangenen wurden erfüllt. Der Premierminister der Türkei, Turgut Özal, erklärte persönlich der Presse, daß „während der Besuchszeiten in Gegenwart eines Dolmetschers die kurdische Sprache gesprochen werden könnte“.

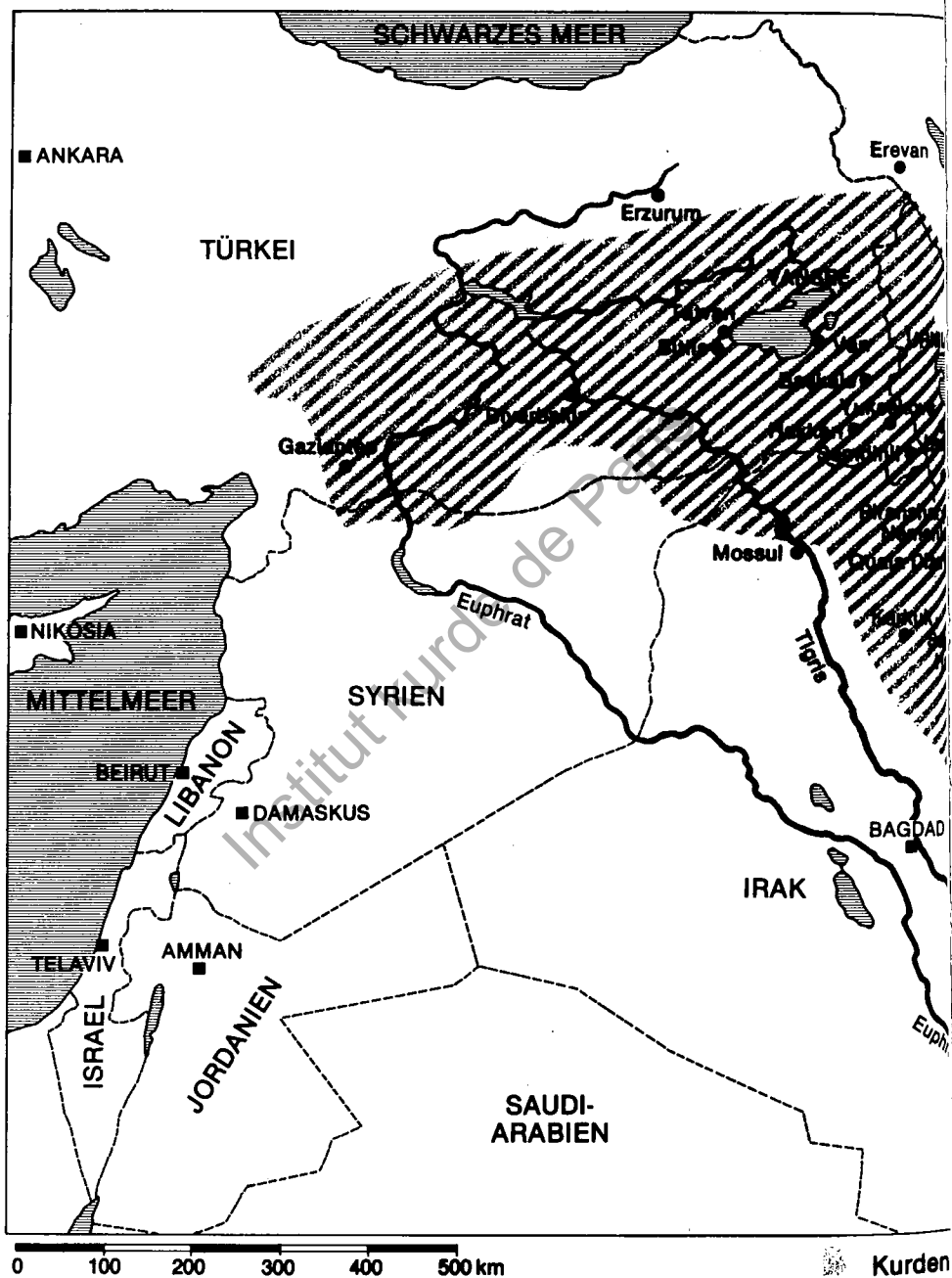
Aber diese Rechte, die sie um den Preis ihres Lebens erkämpft hatten, dauerten nur drei bis vier Monate. Unter dem Vorwand der Übertragung der Zuständigkeit von den Militärinstanzen auf die Zivilbehörden wurden all die erkämpften Rechte aufgehoben. Durch die Deklaration vom 1. August mit der Überschrift „Innere Verwaltung in den Gefängnissen, vorbereitet vom Justizminister Mustafa Topac“ wurden die unmenschlichen Maßnahmen und Folterungen in den Gefängnissen in mehrfacher Weise verschärft. (48) Dieses Gesetz war von langer Hand geplant. Deshalb wur-

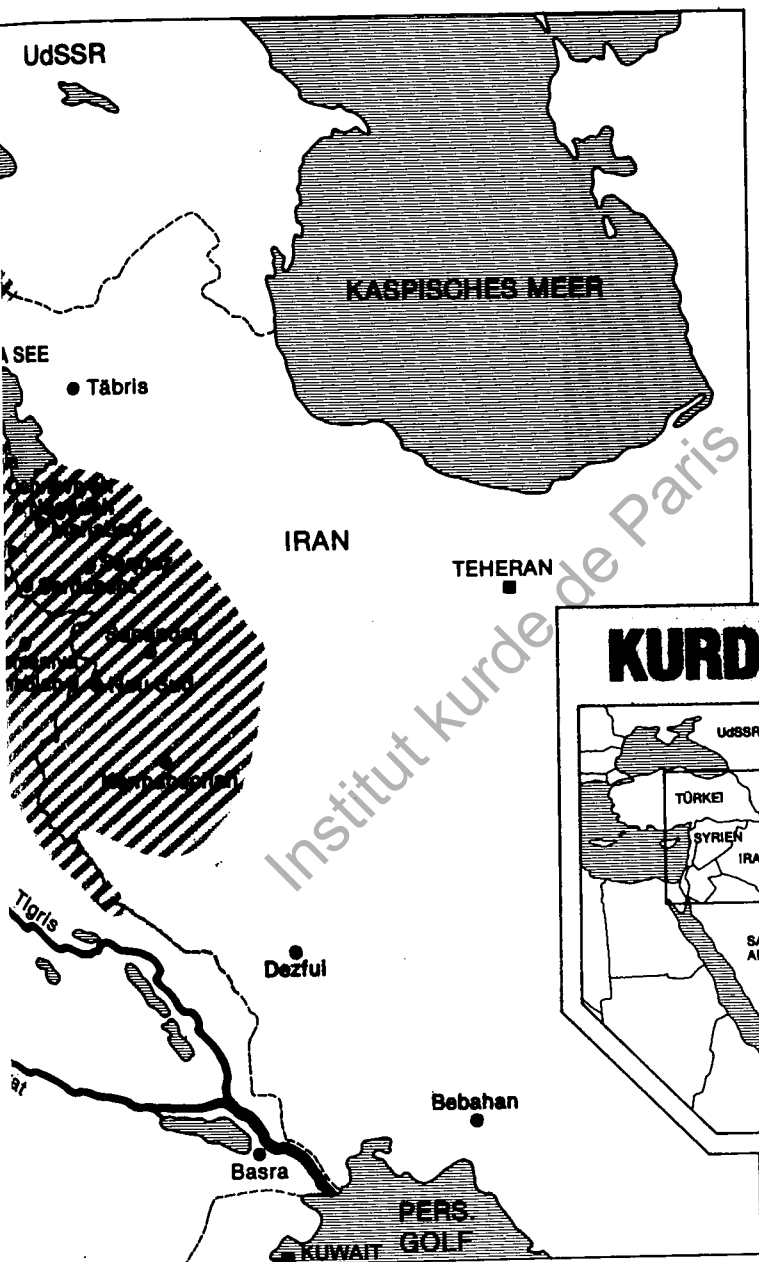
den in vielen Gefängnissen Provokationen geplant. Zwei Tage vor der Bekanntgabe des Gesetzes wurde der erste Versuch im Militärgefängnis von Diyarbakir gemacht. Am 27. Juli, einem Feiertag, wurde den Angehörigen der Gefangenen keine Besuchserlaubnis erteilt und so die Gefangenen und ihre Angehörigen provoziert. Während dieser Provokationen leistete die Bevölkerung von Diyarbakir Widerstand und gab keine Gelegenheit, die geplanten Provokationen erfolgreich durchführen zu können. Zur gleichen Zeit wurde die Bevölkerung mit Schüssen angegriffen und Hunderte festgenommen. Nach Angaben der Zeitung Milliyet vom 29. Juli 1988 sollen unter den Hunderten der festgenommenen Angehörigen von Gefangenen auch 25 Frauen gewesen sein. Unter den festgenommenen Personen befand sich auch Leyla Zane, Ehegattin des Ex-Bürgermeisters von Diyarbakir, Medhi Zana. (49)

### **c) Strafverlegungen in den Gefängnissen**

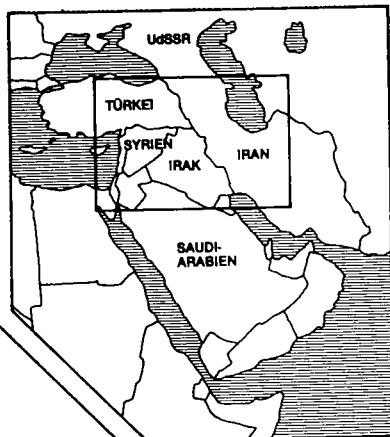
Analog zu den gewaltsamen Deportationen aus den Gebieten, in denen sich der Kampf entwickelt und der Widerstand Wurzeln gefaßt hat, wurden ähnliche Maßnahmen in den Gefängnissen ergriffen. Weil seit dem Militärputsch, wo der Widerstand sich am meisten entwickelt hatte, der Kampf auch durch Massaker und alle möglichen Folterungen nicht hatte unterdrückt werden können, wurde auch hier die draußen angewandte Deportationspolitik der Kolonialisten ausprobiert. Das Gefängnis von Diyarbakir war als erstes vorgesehen. Nach dem Widerstand vom 28. Juli 1988 wurden 120 führende PKK-Kader und der Bürgermeister Medhi Zana in die neubauten E-Typ Spezial-Gefängnisse an verschiedenen Orten in der Türkei verlegt. Danach nahm es kein Ende mehr mit den Zwangsverlegungen. Aus dem Gefängnis von Diyarbakir wurden die PKK-Militanten innerhalb eines Monats auf viele Gefängnisse verstreut und mehrfach verlegt. Diesen politischen Gefangenen wurden die erkämpften Rechte entzogen, selbst medizinische Versorgung wurde ihnen verweigert. Dadurch, daß einige Gefangene in Einzelzellen gesteckt wurden, blieb ihnen der Kontakt zu den anderen untersagt. Außerdem sollte die Entfernung von ihren Angehörigen sie in die seelische Vernichtung treiben. Die Familien der Gefangenen in Diyarbakir konnten den neuen Aufenthaltsort ihrer Angehörigen nicht erfahren. Das Ziel dieses Vorgangs war, die solidarische Verbindung zwischen den politischen Gefangenen und ihren Angehörigen zu zerbrechen. Doch der Widerstand des kurdischen Volkes, der gemeinsame Hungerstreik der politischen Gefangenen und ihrer Angehörigen und die versuchte Selbstverbrennung von einigen Müttern, um gegen die Maßnahmen zu protestieren, haben die mörderischen Provokationen der TR entlarvt.

Wir möchten diesen Teil mit einigen Beispielen über Menschen, die 1988 in der Untersuchungshaft gefoltert wurden und in der Folge ums Leben gekommen sind, kurz zusammenfassen. Ebenfalls werden wir auch anhand der bekanntesten Berichte, die in der Presse veröffentlicht wurden, deut-





## KURDISTAN



und andere Völker

Rein kurdisches Siedlungsgebiet

lich feststellen können, wie die TR, trotz Unterschrift unter die Anti-Folterkonvention, die Folter zur Staatspolitik weiterentwickelt hat.

#### **d) Einige Beispiele von Folter, die 1988 in der Presse bekannt wurden**

1. Aufgrund einer Denunziation wurde die Mathematiklehrerin Selcan Ikiz aus Diyarbakir verhaftet. Der Vorwurf, daß sie Propaganda für die PKK gemacht hätte, reichte, um sie trotz ihrer Schwangerschaft im neunten Monat zu foltern. Später wurde sie wegen ihres Erkrankens in ein Krankenhaus gebracht. Aber selbst im Krankenhaus blieb sie mit Ketten gefesselt. Selcan wurde erst nach insgesamt viermonatiger Untersuchungshaft vor Gericht gestellt. Sie bekam Haftverschonung. Obwohl gegen sie keine Beweise vorlagen, daß sie der PKK geholfen hätte, und auch nachdem dieser Fall in der Öffentlichkeit bekannt geworden war, beantragte die Staatsanwaltschaft fünf Jahre Freiheitsstrafe. (Aus der Zeitung Milliyet vom 31. Juli 1988 und der Zeitschrift Toplumsal Dirilis)

2. Während einer Operation in Batman (gegen die PKK) wurden Kinder von acht bis 15 Jahren von der Polizei verhaftet und verhört. Eines dieser Kinder war die achtjährige Filiz. Nachdem die anderen gefoltert worden waren, kam Filiz an die Reihe. Die Polizisten konnten die erhofften Informationen von den Kindern, die in dunklen Verhörzellen eingeschlossen waren, nicht bekommen. Deshalb setzten sie alle ihre Hoffnungen auf Filiz. Zuerst gaben sie ihr Bonbons und fragten nach dem Aufenthaltsort ihres Onkels. Nachdem sie keine positive Antwort erhielten, zogen sie sie aus wie zuvor ihre Schwester und richteten einen starken Wasserstrahl auf sie. Später packten sie Filiz an den Haaren und schleiften sie durch die Gegend. Zur Zeit befindet sich Filiz immer noch unter Schock. (Aus der Zeitschrift Nokta vom 20. November 1988 und der Zeitung Cumhuriyet vom 13.11.88).

3. In der Zeitschrift „2000'e Dogru“, Ausgabe von 26. Juli 1988, wird berichtet, daß Saadet Akkaya, nachdem sie in Untersuchungshaft gekommen und gefoltert worden war, von den Polizisten vergewaltigt worden war. Obwohl die 16jährige die Folterspuren einem Gefängnisarzt zeigte, gab der Arzt ihr keine Bescheinigung über die erlittene Folter.

4. Saliha Sener, deren Sohn wegen PKK-Mitgliedschaft angeklagt ist, erklärte der Presse, daß sie von der Polizei verhaftet wurde, weil sie in den Hungerstreik getreten war, um sich mit den Gefangenen zu solidarisieren. Obwohl sie 60 Jahre alt ist, wurde sie 25 Tage gefoltert und mit Elektroschocks gequält. Nachdem sie entlassen worden war, verbrannte sich Saliha Sener aus Verzweiflung und als letzten Protest gegen die Maßnahmen in den Gefängnissen. (Aus der Zeitschrift Nokta von 11.12.88 und den Zeitschriften Berxwedan und Serxwebun)

5. Sadik Celebi, wohnhaft im Dargecit Dorf in der Provinz Mardin, wurde zur Gendarmerie bestellt, weil er sich schon lange nicht mehr im Dorf hatte blicken lassen. Sadik Celebi, der aus wirtschaftlichen Gründen nach



In einem der laufenden Massenprozesse zu hohen Strafen verurteilte Gefangene. Viele werden jedoch nicht nur zu hohen Strafen verurteilt, sondern auch gefoltert und oft ermordet



Dervis Savgat reiste im August 1988 aus der BRD während seines Urlaubes in sein Heimatland, wurde verschleppt, gefoltert und ermordet.



Halabja wurde zerstört und verlassen, ein offenes Massengrab. Tote liegen auf den Straßen, in den Häusern, ähnlich wie in Pompeji — oder sind es Bilder aus Hiroshima oder Bilder aus Auschwitz?

Istanbul gegangen war, ging am 14. November nach seiner Rückkehr direkt zur Gendarmerie. Er wurde durch Folter ermordet.

Später, am 28. November, benachrichtigten die Gendarmen seine Familie, daß ihr Sohn Lokman bei einer Auseinandersetzung ums Leben gekommen wäre und seine Leiche im Staatskrankenhaus von Mardin liegen würde. Jedoch war Lokman mit seinem Bruder Sadik nach Istanbul gegangen und noch nicht zurückgekehrt. Obwohl seine Familie darauf bestand, wurde keine Autopsie durchgeführt. Seine Frau Kadriye Celebi erklärte, daß ihr Mann durch die Folter umgebracht worden ist. Sein Vater erklärte folgendes: „Ich bin 75 Jahre alt und wurde gefoltert. Was war denn die Schuld meines Sohnes, daß er durch Folter ermordet wurde?“ (Aus der Zeitung Cumhuriyet vom 3., 5. und 7.12.1988)

6. Dervis Sevgat. Unter der Bewachung eines Spezial-Teams, das dem Sonder-Gouverneur für die Ausnahmegebiete unterstellt ist, spielte sich die Ermordung von Dervis Sevgat durch Folter ab. Während einer Auseinandersetzung im Bezirk Derik in der Provinz Mardin wurden PKK'ler ermordet. Einer von ihnen war Abdullah Sevgat, der die Tochter von Dervis Sevgat heiratete. Dervis Sevgat, der von der Staatsanwaltschaft in bezug auf den Vorfall verhört wurde, wurde später freigelassen. Aber das Spezial-Team von Mardin mischte sich in den Fall ein. Dervis Sevgat wurde von diesem Team, das in Zivil auftrat, festgenommen und einer Untersuchung unterzogen. Die Todesnachricht von Sevgat, der sich acht Tage in Untersuchungshaft des Spezial-Teams befand, wurde später bekanntgegeben. Es wurde behauptet, er wäre bei einer Auseinandersetzung umgekommen. Am 2. September 1988 wurde seine Leiche erst nach mehrfacher Beantragung übergeben. Die Polizei erklärte, „er sei während einer Auseinandersetzung mit der PKK durch PKK'ler ermordet worden.“ Aber bei der durchgeführten Autopsie wurde keine einzige Spur von Kugeln festgestellt. Im Gegenteil, es wurden blaue Flecke überall an seinem Körper festgestellt und dadurch bestätigt, daß er durch Folter ermordet worden war. Die Zeugen, die alles beobachtet hatten, erklärten, daß er zuerst im Karakuzu-Gefängnis geschlagen worden war, später in Mardin, in der politischen Abteilung in der Zelle Nummer 18 weiter gefoltert und nach dem Aufenthaltsort seiner Tochter, die PKK-Mitglied sein soll, ausgefragt wurde. Als sein Bruder die Polizei nach dem Aufenthaltsort fragte, bekam er folgende Antwort: „Wir verhören ein Yezidi, mal sehen, was daraus wird.“ Nach den späteren Untersuchungen sagte die Bevölkerung folgendes: „Dervis Sevgat wurde mit einem Seil, das um seinen Hals gebunden war, am Boden längs geschleift, und somit wurde er schon vorher ermordet.“ Der Gouverneur von Sanli Urfa, Alpaslan Karacan, äußerte sich folgendermaßen zur Sache: „Er war sowieso ein PKK'ler.“ Er sagte weiter zur SHP-Delegation, die gekommen war: „Wir wissen schon, wer der Mann war. Wir vertrauen den Helfern, die wir im Monat mit 300 Millionen Lira auszahlen.“ Die Personen, die wir in Urfa, Mardin und Diyarbakir ausfragten, glaubten nicht, daß Dervis Sevgat von der PKK ermordet wurde. (Aus der Zeitschrift 2000

vom 9. Oktober 1988). Dervis Sevgat, der seit über zehn Jahren in der BRD lebte, war auf Urlaub bei seinen Verwandten.

7. Als eine Kommission von SHP-Abgeordneten nach Dargecit (Mardin) kam, um sich die Probleme der Bevölkerung anzuhören, wurde sie immer mit dem Folterproblem konfrontiert, so daß sie folgende Frage stellte: „Ist jemand unter Euch, der noch nicht gefoltert wurde?“ Daraufhin bekam sie keine Antwort. (Aus der Zeitung Cumhuriyet vom 7.12.88). Alle, die in Dargecit (Mardin) leben, sind Kurden.

### **Zusammenfassung**

Wir haben hier versucht,

- die unmenschlichen und anti-demokratischen Maßnahmen in Kurdistan
- den barbarischen Charakter der türkischen Regierung, der sich vom Mittelalter bis zum heutigen Tag fortgesetzt hat,
- die Schandtaten, die sie ständig gegen die Menschheit begeht, aber auch ihren Betrug an vielen internationalen Menschenrechtsorganisationen durch Lügen, Zusagen und Unterschriften, sowie das wahre Gesicht der türkischen Regierung, wie es sich auch in ihren eigenen, offiziellen Presseorganen widerspiegelt, kurz darzustellen.

Wenn man die Berichte der Delegationen der Menschenrechtsorganisationen analysiert, die in Kurdistan Untersuchungen durchgeführt haben, und die oben genannten Beispiele mit berücksichtigt, kann man feststellen, daß die türkische Regierung sich nicht von dem rassistischen Regime in Südafrika und dem faschistischen System in Chile unterscheidet. Die kolonialistische türkische Regierung, die versucht, jeden zu vernichten, der sich direkt oder indirekt für die PKK interessiert, hat alleine in den letzten zwei Monaten bei ihren Operationen 2700 PKK-Sympathisanten verhaftet und dies auch selbst bekanntgegeben. Die TR unterwirft die Presse der Zensur. Die Zeitschrift „Toplumsal Dirilis“ und viele andere Zeitschriften, in denen Artikel über die PKK veröffentlicht worden waren, wurden beschlagnahmt, die Chefredakteure und Journalisten verhaftet. Aus diesen Beispielen wird deutlich, daß die TR versucht, alles, in dem der Name PKK vorkommt, zu verbieten. Ihr Ziel ist es, das kurdische Volk aus der Geschichte auszulöschen.

## **VI Das Massaker des irakischen Staates durch den Einsatz chemischer Waffen und der Anteil des türkischen Staates bei diesem Massaker**

### **a) Die Rolle des kolonialistischen irakischen Staates**

Heute versucht der kolonialistische irakische Staat durch Einsatz chemischer Waffen, die von der Menschheit verurteilt werden und deren Einsatz durch internationale Abkommen verboten ist, unser Volk in Süd-Kurdistan (Irak) zu ermorden. Trotz einiger Warnungen wird diese barbarische Massakrierung vor den Augen der Weltöffentlichkeit wiederholt. Ohne Rücksicht auf Kinder, Frauen und ältere Leute zu nehmen, hat die kolonialistische Armee unter der Führung des faschistischen Saddam Tausende unserer Menschen ermordet. Mit dieser letzten Massakrierung wird deutlich, daß die irakische Führung sich immer weiter in die Richtung von Hitler und Mussolini bewegt, die in der Geschichte verurteilt werden. Heutzutage begeht der irakische Staat eine Greuelthat gegenüber der Menschheit. Aber trotzdem macht er ununterbrochen weiter bei diesen Massakern mit Hilfe des Einsatzes von chemischen Waffen.

Bekanntlich hat der Irak seinen ersten Angriff 1988 gegen die Bevölkerung der Stadt Halapja durchgeführt. Nach den Bombardements von „Hiroshima“ 1945 wurde dieser Völkermord durch chemische Waffen in der Weltpresse als größtes Massaker seit 1945 beschrieben. Insgesamt sind mindestens 10000 kurdische Frauen, Kinder und ältere Leute zur gleichen Zeit ums Leben gekommen. Tausende von Menschen leiden an den unheilbaren Folgen. Und trotzdem setzt unser Volk in Süd-Kurdistan seinen Widerstand gegen das Saddam-Regime fort.

Irak erhielt von anderen kolonialistischen und imperialistischen Staaten direkte und indirekte Unterstützung bei seinen verbrecherischen Angriffen. Das gemeinsame Abkommen gegen die PKK diente dazu, zu vermeiden, daß Konflikte auftauchen, während der Irak seine Giftgasoperationen durchführte. Um zu vermeiden, daß von Seiten des Irans Probleme auftauchen könnten, stimmte der Irak den Friedensverhandlungen mit dem Iran zu, unter Aufsicht der UNO. Parallel zu den Verhandlungen über Garantien der beiden kolonialistischen Staaten Türkei und Iran führte der Irak diese Massaker durch.

Der irakische Staat rächte sich bei den Kurden für ihren „Verrat“, wie es das Saddam-Regime nennt. Das Khomeini-Regime, das während des Krieges aus politischen Interessen mit der kurdischen Bewegung im Irak zusammenarbeitete und bemüht war, das Bild vom „Retter des kurdischen Volkes“ aufzubauen, schwieg angesichts der Giftgasangriffe. Schon immer hatte der iranische Staat versucht, die kurdische Bewegung für seine Interessen

auszunutzen. Schon das Schah-Regime hatte die Kurden aus politischen Interessen gegen den Irak unterstützt. Nach dem Algerienabkommen von 1975 mit dem Irak ließ es die Kurden im Stich. Ebenso heute das Khomeini-Regime. Es verschloß die Grenzen für die Frauen und Kinder, die wegen der Giftgasangriffe aus dem kurdischen Teil des Irak in den kurdischen Teil des Iran flüchten wollten, und griff selbst die kurdische Bevölkerung in Ost-Kurdistan an, weil es weiß, daß die Gründung eines kurdischen Staates auch den iranischen Staat gefährden würde. Diese Gefahr will das Khomeini-Regime nicht riskieren.

## **b) Die Rolle des türkischen Staates**

Der türkische Staat, der schon seit seiner Gründung von imperialistischer Expansion träumt, erhob schon immer einen Gebietsanspruch auf die beiden kurdischen Städte Mosul und Kirkuk, wo sehr viel Erdöl vorhanden ist. Diese Gebietsansprüche hat er öffentlich in der Presse, in offiziellen Erklärungen, auf direkte und indirekte Weise bekannt gemacht. Wenn man die türkische Presse vom letzten Jahr durchliest, kann man intensive Diskussionen über diese Pläne feststellen. Gerade weil die TR Interesse am Erdöl aus Mosul und Kirkuk hat, unterstützte sie die irakische Regierung bei den sämtlichen unmenschlichen Massakern. Die TR hat in diesem Zusammenhang folgendes in der Presse veröffentlicht: „Während des Krieges haben die Kurden dem Irak gegenüber Verrat begangen. Sie haben Irak hinterhältig geschlagen, und jetzt bezahlen sie ihre Strafe dafür.“ Ähnliche Artikel waren sehr häufig in den Zeitungen. Wenn man sich die Gebiete, in denen die Giftgasbombardements stattfanden, anschaut, kann man sehen, daß diese Gebiete bereits 1983, 1986 und 1987 von den türkischen Luftstreitkräften mehrmals bombardiert worden waren.

Diese Angriffsaktionen waren gegen die PKK gerichtet, wie auch die TR der Öffentlichkeit bekannt gab. Unter dem Vorwand, eine „heiße Spur zu verfolgen“, wurden während dieser Bombardements mehr als 200 kurdischen Frauen und Kinder ermordet. Über diese Angriffe des türkischen Regimes schrieb die Zeitung Milliyet am 20.10.1988 unter der Überschrift „Die USA bei ihren grenzüberschreitenden Aktionen“ einen Artikel, nach dem der Abgeordnete Kirili zu dem Thema wie folgt Stellung genommen haben soll: „An den Operationen im letzten Jahr (1987) gegen die PKK-Stellungen haben auch amerikanische Piloten teilgenommen. Für die Operationen hat die TR Hubschrauber aus den USA, Frankreich und der BRD gemietet und deshalb diesen Ländern eine Miete von \$ 700 000, 73 000 DM und 680 000 französische Franc bezahlt.“

Wie aus diesen Beispielen deutlich wird, war die TR schon vorher über die Entwicklungen des Kampfes in Kurdistan beunruhigt. Deshalb auch schloß sie das Abkommen von 1984 mit dem Irak, um den Kampf im strategisch wichtigen Drei-Länder-Gebiet zwischen Türkei-Irak-Iran zu vernichten. Durch die späteren Entwicklungen, vor allem durch die Giftgasbombardements Iraks, wurde der Kurdistan-Konflikt zum internationalen

Thema. Über 10000 kurdische Frauen, Kinder und ältere Leute flüchteten wegen der Einsätze von chemischen Waffen im kurdischen Teil der Türkei. Da dieses Ereignis weitgehend in der Welpresse veröffentlicht wurde, konnte die TR gegenüber den Flüchtlingen keine Massaker durchführen und war gezwungen, die kurdischen Massen aufzunehmen.

Die TR hat aus folgenden Gründen die Menschen aus Süd-Kurdistan aufgenommen:

1. Um dem internationalen Druck zuvorzukommen und die eigene Unterdrückung und die unmenschlichen Maßnahmen gegenüber den Kurden zu verschleiern.
2. Um die weitere Ausdehnung des nationalen Befreiungskampfes der PKK zu vermeiden.
3. Um später diese Kurden gegen den nationalen Befreiungskampf ausnutzen zu können.
4. Um die internationale Hilfe auch in Zukunft zu erhalten, um die wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Aber alle Pläne der TR sind gescheitert, besonders der Versuch, die aus dem Irak geflüchteten Kurden gegen den nationalen Befreiungskampf auszuspielen. In mehreren Interviews, die veröffentlicht wurden, stellten die geflüchteten Kurden klar, daß sie nicht gegen ihr eigenes Volk kämpfen würden. Nach diesem Ereignis wurden einige der Personen verhaftet, die diesen Standpunkt zum Ausdruck gebracht hatten; sie wurden unter der Folter ermordet. Die türkische Zeitung Hürriyet berichtete darüber am 19.9.1988 folgendes: „Die Peshmergas haben wegen drei ihrer Freunde, die mit der PKK sympathisierten und die festgenommen worden waren, rebelliert und fünf Sicherheitsbeamte als Geiseln genommen. Als daraufhin zusätzliche Verstärkungstruppen vorrückten, ließen sie die Geiseln frei.“ Dieser und zahlreiche ähnliche Artikel in anderen türkischen Presseorganen legen den wahren Charakter der türkischen Regierung dar. Noch deutlicher wird die Absicht der Regierung in einem Artikel der Zeitung Hürriyet vom 15.9.1988 mit dem Titel: „Unsere Erwartungen bezüglich der Peshmergas haben sich nicht erfüllt.“

### **c) Die Situation der Kurden in den Sammellagern**

Es ist sehr selten in der Welt, daß ein Volk in seinem eigenen Land zum Flüchtling oder sogar zum Vertriebenen gemacht wird. Laut dem türkischen Kolonialismus sind die Kurden, die wegen des Einsatzes von chemischen Waffen ihre Heimatgebiete in Süd-Kurdistan verlassen mußten und nach Nord-West-Kurdistan (türkisch besetzter Teil) flohen, Flüchtlinge. Es ist jedoch eine Tatsache, daß seit Jahrhunderten Kurden dort leben. Trotz dieser Tatsache wird dies bis heute geleugnet. Die vor dem Einsatz chemischer Waffen geflüchteten Kurden, die in mit Stacheldraht eingezäunten Lagern untergebracht sind, sind jederzeit vom Tod bedroht durch Erfrieren, Hunger und durch Verletzungen von den Giftgasangriffen, die nicht

behandelt werden.

Nach wie vor fehlt die internationale Hilfe für diejenigen, die vom Einsatz chemischer Waffen zum Teil schwer verletzt sind. Vor den Augen der Weltöffentlichkeit werden sie zu einem Leben in der Gefangenschaft gezwungen und dem Tod ausgeliefert. Unter den schweren Winterbedingungen, bei denen die Temperatur manchmal auf -25 Grad bis -30 Grad absinkt, sterben täglich Dutzende von Menschen. Den Kurden in den Flüchtlingslagern ist jede Kontaktaufnahme mit der einheimischen kurdischen Bevölkerung verboten. Täglich verüben türkische Armeekräfte Verhaftungen und Überfälle. (2000 e Dogru vom 30.11.88) Auch werden die geflüchteten Peshmergas zuerst durch diverse Versprechungen und Angebote zu Tätigkeiten wie „Dorfschützertum“ angeregt. Diejenigen, die diese „Angebote“ nicht annehmen, werden einer verstärkten Unterdrückung ausgesetzt und schließlich mit der Begründung, sie seien PKK-Sympathisanten, verhaftet und bei Folterungen ermordet. (Beispiele hierzu in 2000e Dogru vom 31.11.88)

Die sich in den Sammelagern befindenden Kurden haben ihre kritische Lage mehrmals über ausländische Medien bekanntgegeben und zuletzt durch die kurdische Zeitung Berxwedan folgende Erwartungen ausgesprochen:

1. Die Hilfe des Roten Kreuzes und von anderen internationalen Organisationen soll direkt übergeben werden.
2. Die Abschaffung des Stacheldrahtes um die Sammelager herum und die Aufhebung der Kontaktsperre mit der einheimischen Bevölkerung.
3. Die Zulassung internationaler Gesundheitsorganisationen zwecks medizinischer Untersuchungen.
4. Die Erteilung der Erlaubnis, durch C-Waffen Verletzte der internationalen Presse zugänglich zu machen und das Verbot darüber aufzuheben.
5. Die Gewährung der internationalen Rechte und die Schaffung der Voraussetzungen für die Rückkehr.

Die in der Zusammenfassung wiedergegebene Lage der Kurden in den Flüchtlingslagern nimmt immer mehr den Charakter eines Massakers an. Wie bekannt ist, haben viele Armenier bei dem Massaker an dem armenischen Volk im Jahre 1915 unterwegs bei Deportationen wegen Krankheiten, Hunger und ähnlichem ihr Leben verloren.

Heute versucht die TR, durch dieselben Methoden die geflüchteten Kurden zu Tode zu bringen, indem sie ihnen jede Hilfe verweigert und sie von der Bevölkerung isoliert.

Es darf nicht durch Schweigen der Wiederholung der Geschichte zugestimmt werden. Die Völker der Welt dürfen solche in der Geschichte des türkischen Staates immer wieder verübten Massakern nicht schweigend geschehen lassen und sie unterstützen.

## VII Die Realität Kurdistans und die Vereinten Nationen

Wie wir schon zuvor darlegten, sind die Kurden eines der ältesten Völker der Welt. Mit mehr als 25 Millionen Menschen sind sie nach den Arabern und den Türken eine der größten Nationen im Mittleren Osten. Schon seit Jahrtausenden lebt das kurdische Volk in Mesopotamien, das zu Beginn des Zentrums der Zivilisation war. Viele fremde Herrscher führten Kriege, um Kurdistan unter ihre Herrschaft zu bringen, da hier die wichtigsten Seiden- und Pfefferhandelswege durchführten.

Heute bewahrt Kurdistan seine geopolitische Lage nach wie vor. Eine Einigung unter den Ländern, die Kurdistan kolonialisiert haben, kam nicht zustande, da Widersprüche in Bezug auf Gebietsansprüche unter ihnen bestanden. Die Türkei erhebt immer noch „Anspruch“ auf Mosul und Kirkuk in Süd-Kurdistan. Schließlich wurde während des Iran-Irak-Krieges, als der Irak geschwächt war, über die Zukunft der beiden kurdischen Provinzen (Mosul und Kirkuk) in der türkischen Presse intensiv diskutiert. In den türkischen Zeitungen wurde propagiert: „Wenn der Irak gegen den Iran verlieren sollte, werden wir die Provinzen unter unsere Kontrolle bringen, da sie uns eigentlich schon vorher zustanden.“ Außerdem sagten die Generäle, die nach ihrer Meinung gefragt wurden: „Wir verfolgen die Lage vom Nahen. Wenn der Irak verliert, können wir nicht einfach zuschauen. Wir werden die Sicherheit der Provinzen Mosul und Kirkuk gewährleisten, da sie für uns eine wichtige Bedeutung haben.“ Wie aus diesen Beispielen deutlich ersichtlich, haben die kolonialistischen Länder sich über die Aufteilung Kurdistans niemals einigen können. Doch sobald in einem Teil ein Widerstand entsteht, gehen sie gemeinsam dagegen vor, und ihre Widersprüche spielen dabei keine Rolle mehr. Das Saad-Abad-Abkommen von 1937, das Bagdad-Abkommen von 1955, das Algier-Abkommen von 1975, das Abkommen zwischen der TR und dem Irak 1978 und das zuletzt abgeschlossene Abkommen zwischen der TR und dem Irak u.a. sind konkrete Beispiele dieser engen Zusammenarbeit gegen den kurdischen Widerstand.

Im Jahr 1973 entwickelte sich in Nord-West-Kurdistan, welches durch die TR kolonialisiert ist, eine nationale Befreiungsbewegung, die sich im Jahre 1978 zu einer Partei, der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan) formierte und ihren Einfluß im gesamten Kurdistan ausübte. Um diese politische Entwicklung zu bremsen, unterzeichnete die TR mit Irak ein Abkommen im Jahre 1983, welches der Türkei erlaubt, bis zu 40 km im irakisch-besetzten Teil Kurdistans militärische Operationen auch mit Luftangriffen zu führen. Obwohl es in diesem Zeitraum für die TR erforderlich war, ein ähnliches Abkommen mit Syrien und dem Iran zu schließen, und deshalb auch Gespräche geführt wurden, konnte zu diesem Zeitpunkt kein Abkommen geschlossen werden.

Wie geschildert, betrifft der Kurdistan-Konflikt alle vier Staaten unmittelbar. Er betrifft auch gleichzeitig das kapitalistische und sozialistische System wegen der internationalen Verflechtungen. Obwohl 1920 sowohl das osmanische Reich als auch einige europäische Staaten ihre Bereitschaft zur Anerkennung der Rechte des kurdischen Volkes durch ihre Unterschrift unter das Sevres-Abkommen darlegten, wurde es nicht eingehalten und blieb in Archiven.

Wie wir in unseren Bericht ausführlich erläuterten, wurde weder dieses Abkommen noch die darauffolgenden Abkommen auch nur annähernd eingehalten. Keines der Rechte und Freiheiten, die international allen Völkern der Welt zustehen, wurde dem kurdischen Volk zuerkannt. Kurdistan wurde immer vor der Weltöffentlichkeit verschlossen und durch einen reaktionären und finsternen klassischen Kolonialismus gesellschaftlicher Rückständigkeit und einem menschenunwürdigen Leben unterworfen.

Das kurdische Volk besitzt eine gemeinsame Sprache, Kultur, eine geistige Zusammengehörigkeit, eine gemeinsame Geschichte und die territoriale Einheit, was alles Merkmale einer Nation sind. Hinzukommt, daß das kurdische Volk von dieser Realität ausgehend aufgestanden ist, um sein Selbstbestimmungsrecht zu erlangen. Demzufolge hat das kurdische Volk den Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten, die die Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta allen Völkern zuerkennen. In diesem Sinne weisen wir die Damen und Herren Delegierten auf die folgenden Artikel der Charta der Vereinten Nationen hin, die besagen:

„Kapitel I, Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

...

2. Freundschaftliche, auf Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

...

Kapitel IX, Artikel 55

...

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

...“

Doch die Realität des kurdischen Volkes steht in krassen Widerspruch zu den in der Charta festgelegten Bestimmungen.

## Schlußwort

Wie wir in unserem Bericht mit Beispielen darlegten, hat in Kurdistan ein bewaffneter Befreiungskampf begonnen, der in keiner Weise illegitim ist, sondern der sich auf der Basis der Realität Kurdistans entwickelt hat und legitim ist. Dieser Befreiungskampf hat es durch seine eigene Kraft geschafft, zum Diskussionsthema internationaler Gremien zu werden. Trotz aller Behinderungsbemühungen des kolonialistischen türkischen Staates und anderer Kräfte wurde der Befreiungskampf um das Selbstbestimmungsrecht in internationalen Presseorganen aufgegriffen und behandelt. Internationale Gremien wie das Europaparlament und der Europarat haben mehrmals die Kurdistan-Frage auf ihre Tagesordnung gesetzt und darüber diskutiert. Von dieser Realität ausgehend, sind wir der Überzeugung, daß auch die Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer Charta die Kurdistan-Frage aufgreifen müssen. Wir als die Kurdistan-Komitees in Europa hoffen, daß dabei unsere hier folgenden Erwartungen in Betracht gezogen werden und daß in deren Sinne zu einem Ergebnis gelangt wird.

Unsere Erwartungen sind:

1. Daß die Vereinten Nationen die Kurdistan-Problematik auf ihre Tagesordnung setzen. Im Sinne der Abschnitte 1, 4 und 6 der 8. Resolution soll die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eine Bewertung aufstellen und soll ein Bericht verfaßt werden.
2. Daß unter Berücksichtigung der Resolution vom 12. November 1970 dem Selbstbestimmungsrecht auch des kurdischen Volkes Achtung entgegengebracht wird.
3. Daß bei der diesjährigen Vollversammlung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Resolution A/C.6./42/L.7/Rev. 1 vom 19. November der für die Erlangung des Selbstbestimmungsrechtes des kurdischen Volkes geführte nationale Befreiungskampf als legitim anerkannt wird.
4. Daß die Mitgliedsländer der Vereinten Nationen ihre wirtschaftlichen, politischen und militärischen Beziehungen mit den Ländern, die Kurdistan kolonialisieren, angesichts der in diesem Bericht dargelegten Realität Kurdistans unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen überprüfen.

Mit der Überzeugung, daß das kurdische Volk bei diesen seinen Forderungen das erforderliche Gehör findet, wollen wir als die Kurdistan-Komitees in Europa unseren Dank für ihre Bemühungen zur Unterstützung des nationalen Befreiungskampfes des kurdischen Volkes aussprechen und verbleiben

mit Hochachtung

Kurdistan-Komitees in Europa

11. Januar 1989

## Quellenverzeichnis

- (1) In der Zeitschrift „ISK's Kurdisch Bibliography“, die 1968 in Amsterdam erschienen ist, wird auf Tausende von Büchern, Broschüren und Artikeln, die im 18. Jhrh. verfaßt wurden, hingewiesen.
- (2) Hans Häuser, Schicksal eines Volkes, S. 56
- (3) Jürgen Roth, Schicksal eines Volkes
- (4) Über die Organisation, Serxwebun-Verlag, türkische Fassung, Köln
- (5) William Aegleton, Die kurdische Republik von Muhabad, S. 23, türkische Fassung
- (6) ebenda (5) S. 25
- (7) Yeni Ortam Gazetesi, 1978, Türkiye
- (7a) Gero Sasuni, Die kurdischen nationalen Bewegungen und die armenisch-kurdischen Beziehungen
- (8) Rambout, Moderne Kurdistan Geschichte II.
- (9) Yeni Ortam Gazetesi, 1978, Türkiye
- (10) Vakit Gazetesi, 28. Juli 1925, Türkiye
- (11) Milliyet Nr. 1635 vom 31. August 1930
- (12) Milliyet Nr. 1655 vom 19. September 1930
- (13) Rambout, Moderne Kurdistan Geschichte
- (14) Resmi Gazetesi Nr. 2773, Basvekalet matbaasi, 1934
- (15) Grey Wolf, Mustafa Kemal, Arthur Berker, London
- (16) Dr. Bletch Chirguh, La questin Kurde, S. 52, Kairo, 1930
- (17) II. Internationale, 40. Erklärung vom 30. August 1930 in Zürich
- (18) Der Weg der Revolution Kurdistans, Serxwebun-Verlag
- (19) Tercüman vom 19. August 1986
- (20) Pressekonferenz der türkischen Generalkommandantur vom 16. August 1985
- (21) PKK-Programm, Serxwebun-Verlag
- (22) 12. September 04, M. Ali Brand
- (23) ebenda (22)
- (24) Politik-Rapport, der I. Konferenz der PKK vorgelegt, Serxwebun-Verlag
- (25) Arbeitsbericht, dem II. Kongreß der PKK vorgelegt, Serxwebun-Verlag
- (26) Gründungserklärung der HRK vom 15. August 1984
- (27) Gründungserklärung der ERNK vom 21. März 1985
- (28) Hürriyet vom 25. April 1988
- (29) Hürriyet vom 17. Juli 1988
- (30) Milliyet vom 3. Dezember 1987
- (31) Milliyet vom 29. März 1987
- (32) Hürriyet vom 17. Juli 1988
- (33) Tercüman vom 1. November 1988
- (34) Die Rede des Bülent Ecevit, die zu dieser Zeit in allen türkischen Zeitungen und Broschüren erschienen ist.
- (35) Berxwedan vom 15. November 1988
- (36) Das schweizerische DRS-Fernsehen
- (37) Der Befehl der 118. nci J.Snr. A.K.liginin vom 3. August 1985 (Geheimdokument der türkischen Militärs, das Guerillas bei Aktionen konfisziert haben; kann vorgelegt werden)

- (38) Frankfurter Rundschau vom 18. Oktober 1988
- (39) Milliyet vom 15. Januar 1986
- (40) Berxwedan vom 15. Oktober 1988
- (41) ebenda (41)
- (42) Helsinki Watch-Bericht vom Dezember 1987, Helsinki Watch-Bericht vom März 1988
- (43) SOS-Torture Erklärungen 1988
- (44) Hürriyet vom 15. Juni 1988
- (45) Hürriyet vom 2. Februar 1986
- (46) Hürriyet vom 18. Mai 1988
- (47) Toplumsal Kurtulus vom März 1988, S. 28, und Cumhuriyet vom Februar 1988
- (48) Nokta vom 28. August 1988, S. 28
- (49) Milliyet vom 29. Juli 1988

Institut kurde de Paris

# **Zusatzbericht über die Haltung der BRD gegenüber dem nationalen Befreiungskampf Kurdistans**

## **a) Einleitung**

Wir, die Kurdistan-Komitees in Europa, haben diesen Zusatzbericht für die Damen und Herren Delegierten der Vereinten Nationen zusammengestellt, um Ihnen einen Überblick über die insbesondere seit 1986 verstärkten Angriffe der bundesdeutschen Behörden gegen den legitimen Befreiungskampf Kurdistans und gegen dessen führende Kräfte zu verschaffen. Außerdem wollen wir mit diesem Bericht verdeutlichen, mit welchen menschenrechtswidrigen und gegen das Völkerrecht verstoßenden Mitteln und Methoden sie vorgehen.

Die Angriffe der bundesdeutschen Behörden begannen mit der Entwicklung des bewaffneten Befreiungskampfes in Kurdistan, intensivierte sich immer stärker mit Verhinderungsversuchen kulturell-politischer Veranstaltungen, an denen sich Tausende von kurdischen Patrioten beteiligten, und mit Einschüchterungsversuchen in Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und mit Asylverfahren. Sie nahmen Mitte 1987 mit der Beschlagnahme von Spendengeldern im Wert von 700 000 DM offene Formen an. Die Angriffe erreichten mit überfallartigen Durchsuchungen von Dutzenden von Privatwohnungen kurdischer Patrioten und von Büroräumen kurdischer Organisationen, die den Befreiungskampf in Kurdistan unterstützen, sowie mit der Verhaftung von Dutzenden von Kurden ihren bisherigen Höhepunkt.

Zur Zeit befinden sich insgesamt 14 kurdische Patrioten und Politiker seit fast einem Jahr in Untersuchungshaft wegen des „Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK, ERNK und/oder ARGK“ nach § 129a des Strafgesetzbuches.

Im Rahmen der offiziellen Anklageerhebung vom November 1988 vor dem 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf gegen 15 Kurden und eine Kurdin wird auf allen Ebenen eine in der BRD noch nie dagewesene Hetzkampagne gegen eine nationale Befreiungsbewegung durchgeführt, die von den bundesdeutschen Behörden selbst angeführt wird. Darin wird der nationale Befreiungskampf diskreditiert und als eine „terroristische“ Bewegung in der Öffentlichkeit verunglimpft.

Mit diesem Bericht wollen wir zugleich an die Damen und Herren Delegierten appellieren, gegenüber diesen menschenrechtswidrigen und gegen das Völkerrecht verstoßenden Angriffen der bundesdeutschen Regierung, die damit dem kolonialistischen türkischen Staat eine nicht unbeträchtliche Hilfe bei der Bekämpfung der sogenannten „separatistischen“ Bewegung (sprich: Aktivitäten für die nationale Befreiung) in und außerhalb Kurdistans leistet, nicht zu schweigen und entsprechend der Charta der

Vereinten Nationen die Bundesregierung zur Aufgabe dieser Unterdrückungsmaßnahmen zu verpflichten.

Hochachtungsvoll  
Kurdistan-Komitees in Europa  
Januar 1989

## **b) Die Situation der in der BRD lebenden Kurden**

Es leben insgesamt rund 400 000 Kurden in der BRD. Das ist eine nicht unbeträchtliche Zahl von Menschen, die damit nach den Türken die größte ausländische Volksgruppe in der BRD bilden.

Die meisten von ihnen sind in den 60er und 70er Jahren als billige Arbeitskräfte in die BRD eingereist und leben hier als Arbeiter oder Studenten. Die Kurden unterhalten mehr als alle anderen Volksgruppen in der BRD eine sehr intensive Beziehung zu ihrer Heimat. Zumeist sind sie in einzelnen Stadtteilen in der BRD zu gettoartigen Wohnsiedlungen in der BRD zusammengekommen und haben meist auch ihre sozialen und kulturellen Werte bewahrt. Ihre Zahl in der BRD hat sich seit dem Militärputsch in der Türkei und in Nord-West-Kurdistan und der damit verbundenen intensiveren Unterdrückung in ihrer Heimat erhöht. Tausende von Kurden flüchteten vor der Grausamkeit und der Unterdrückung der faschistischen Junta ins Ausland. Diese Flucht hat sich in der BRD dahingehend ausgewirkt, daß das nationale Bewußtsein der kurdischen Werktätigen in der BRD wie überall in Europa zugenommen hat und daß sie sich immer stärker zu ihrer Nationalität und Kultur bekannt haben. Immer mehr Kurden kamen in Vereinen zusammen, gewannen mehr Sympathie mit dem nationalen Befreiungskampf, der inzwischen die Form eines erfolgreichen bewaffneten Befreiungskampfes angenommen hatte, und gewährten diesem Befreiungskampf eine nicht unbeträchtliche Hilfe. Durch kulturell-politische Veranstaltungen, Demonstrationen gegen den Spezialkrieg des türkischen Staates in Kurdistan, Kundgebungen, Zeitschriften und politische Informationen sowie ähnliche öffentliche und legale politische Tätigkeiten zogen sie die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich und auf die Situation in ihrer Heimat.

Die kurdischen Organisationen in der BRD wie Feyka-Kurdistan (Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereine aus Kurdistan in der BRD) und ihre Vereine haben die Unterstützung des Befreiungskampfes zum Schwerpunkt ihrer Aktivitäten gemacht, was in keiner Weise irgendwie die „innere Sicherheit der BRD“ gefährdet hat. Nun erfahren sie und tausende kurdische Werktätige und Asylanten eine in der BRD gegenüber ausländischen Organisationen noch nie dagewesene Repression durch staatliche Stellen. Um zu zeigen, in welchem Maße diese Repressionen durchgeführt werden, möchten wir — wenn auch kurz zusammenfassend — auf diese eingehen.

### c) Kurzer Überblick über die Repressionen

Die Repressionen nahmen besonders mit dem Beginn und Erstarken des bewaffneten Befreiungskampfes in Kurdistan offene Formen an. 1986 wurde der Schwerpunkt der Angriffe durch bundesdeutsche Behörden auf die Verhinderung der kurdischen Veranstaltungen von Feyka-Kurdistan gelegt. So wurden während der Newroz-Veranstaltung (das traditionelle kurdische Neujahrsfest) am 15. März 1986 in Duisburg über 400 Kurden und Kurdinnen mehrere Stunden durch die Polizei festgehalten. Insgesamt hatten sich an dieser Veranstaltung rund 4000 Menschen beteiligt. Als Begründung wurde angegeben, daß „eine gezielte Großkontrolle zur Ergreifung gesuchter Personen“ durchgeführt worden sei. Nur kurze Zeit danach wurde in Hamburg ein 18jähriger Kurde namens Faruk Bozkurt mit der Begründung, er habe einen Anschlag auf das türkische Generalkonsulat in Hamburg geplant, verhaftet. Dieser „Attentatsplan“ blieb schließlich „ungeklärt“, und der als „Täter“ gefaßte Faruk Bozkurt mußte nach ca. drei Monaten intensiver Beschmutzungskampagne gegen den nationalen Befreiungskampf Kurdistans wieder freigelassen werden. In dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg heißt es:

„Den durchgeführten Ermittlungen ist nicht zu entnehmen, daß sich die PKK zu Gewalt und Terrorismus gegen den türkischen Staat außerhalb des türkischen Staatsgebietes bekennt und derartige Aktionen bereits initiiert hat.“ (1)

Eine Woche nach der Verhaftung des jungen Faruk Bozkurt, der einem Komplott gegen die PKK zum Opfer fiel, erklärte der Präsident des Verfassungsschutzes in Hamburg, Christian Lochte, seine Besorgnis über die Zunahme der PKK in der BRD. Auch sprach er von Vorsorgemaßnahmen gegen die Kurden. (2)

Im Jahre 1987 wurden die Repressionen gegen die kurdischen Werktätigen, die den Befreiungskampf in ihrer Heimat unterstützen, noch intensiver, und im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren noch offener geführt. Ab Februar 1987 — wieder während der Newroz-Veranstaltungen — wurden bei zahlreichen Veranstaltungen, an denen sich Tausende von Menschen beteiligten, gewaltsame Leibesdurchsuchungen durchgeführt, die Personalien von Tausenden von Menschen erfaßt und wurde schließlich mit Polizeiknüppeln auf Frauen, Kinder und alte Menschen rücksichtslos eingeschlagen, wobei viele von ihnen verletzt wurden. (3) Kurz darauf erhielten zahlreiche Kurden in Bayern Briefe des Landeskriminalamtes Bayern in drei Sprachen und wurden zur Kollaboration mit der Polizei aufgefordert. Später wurden im April nahezu 50 Wohnungen in Bayern durchsucht. Dabei wurde das in Geldbörsen der Kurden befindliche Geld mit der Begründung, „diese Gelder würden den Guerillas geschickt“, beschlagnahmt. Auch die Vereine der kurdischen Werktätigen wurden einer verschärften Beobachtung ausgesetzt. Im Juli 1987 wurde nach einer intensiven Hetzkampagne seitens des Generalbundesanwalts Kurt Rebmann ein

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts „Verbrechen nach § 129a des Strafgesetzbuches im Umfeld der PKK, ARGK und/oder ERNK“ begonnen. Danach wurden sehr breitangelegte Durchsuchungsoperationen gegen Vereine und Büroräume, wobei etliche Kurden festgenommen und erst nach 48 Stunden wieder freigelassen wurden, durchgeführt. Bei diesen Durchsuchungen wurden interne Schriften, Berichte und Kontaktadressen sowie Spendengelder in Höhe von insgesamt 700 000 DM beschlagnahmt. Obwohl überhaupt kein Beschluß über die Beschlagnahme der Spendengelder vorhanden war, wurden sie erst nach drei Monaten wieder an ihre Besitzer zurückgegeben. Im November 1987 begann in der Türkei eine Verhaftungswelle, die nach Aussagen der ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans) vermutlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Materialbeschlagnahmung in der BRD steht. Im August wurden erneut insgesamt 39 Vereine und Privatwohnungen überfallartig durch schwerbewaffnete SEK-Einheiten durchsucht. Von August bis September 1987 wurden zahlreiche Veranstaltungen über den Befreiungskampf in Kurdistan beendet und verhindert. Parallel zu diesen Repressionen gegen kurdische Werktätige wird durch Erklärungen von Vertretern der Bundesregierung und durch Presseartikel der nationale Befreiungskampf in Gestalt der PKK diskreditiert und verunglimpft. So erklärte G. Boeden vom Bundesverfassungsschutz gegenüber dem „Kölner Express“, daß „kurdische Gruppen wie die PKK für die Bundesrepublik eine Bedrohung darstellten“. Auch wurden aktive Bemühungen angestellt, um die faschistische türkische Regierung auf internationaler Ebene zu legitimieren und die Türkei als ein Land darzustellen, das große Fortschritte auf dem Weg der „Redemokratisierung“ erzielt habe. In diesem Zusammenhang ist auch der Türkei-Besuch des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker im Oktober 1988 zu sehen.

Schließlich erging am 26. Oktober 1987 eine Ordnungsverfügung der Stadt Köln gegen den Verleger und presserechtlich Verantwortlichen des Agri-Verlags, der die kurdischen Zeitschriften „Serxwebun“ und den (deutschsprachigen) „Kurdistan-Report“ herausgibt, in welcher diesem für die Zukunft jede direkte oder indirekte Unterstützung oder gar die Herausgabe dieser Zeitschriften untersagt wurde. „Die Äußerungen und ihre Veröffentlichungen überschreiten die Grenzen der politischen Meinungsfreiheit, die Ausländern in der BRD gesetzt sind.“ Weiter heißt es in der Begründung: „Darüber hinaus sind die Äußerungen geeignet, die Beziehungen der BRD zu anderen Staaten, insbesondere zu der *Türkei und Israel*, zu belasten.“ Diese Begründung spricht deutlich für sich selbst, läßt aber auch die eigentlichen Hintergründe der Repression ahnen. Die Angriffe gegen die kurdischen Werktätigen erreichten 1987 mit dem Schreiben des Landratsamts Nürnberg ihren Höhepunkt, in dem kurdischen Werktätigen die Aufenthaltserlaubnis in der BRD mit der Begründung, daß diese sich an „Demonstrationen der PKK gegen die Türkei“ beteiligt hätten, verweigert wurde. D.h. die Nichterteilung der Aufenthaltsgenehmigung wird als Mittel benutzt, um die kurdischen Werktätigen einzuschüchtern und sie von

der Unterstützung des Befreiungskampfes in ihrer Heimat abzubringen, wobei Erpressung und Einschüchterung eng miteinander verbunden sind. Allein diese Beispiele zeigen deutlich, welche Ziele eigentlich bei diesen Repressionen durch die Bundesbehörden verfolgt werden.

Die Angriffe der bundesdeutschen Behörden fanden 1988 mit den fast ständigen überfallartigen Durchsuchungen und Verhaftungen von kurdischen Patrioten und Politikern einen neuen Höhepunkt. Mitte Februar wurden Dutzende von Kurden während der Razzien der SEK-Einheiten in der ganzen BRD verhaftet und in Untersuchungshaft gesteckt. Die Verhaftungswelle im Jahre 1988 dauerte bis September an. Zur Zeit befinden sich insgesamt 14 kurdische Patrioten und Politiker in Untersuchungshaft wegen des angeblichen Verdachts der „Mitgliedschaft in einer *terroristischen* Vereinigung nach § 129a innerhalb der PKK“. Acht Monate nach der Verhaftung der Kurden hat schließlich der Generalbundesanwalt Dr. Kurt Rebmann Anklage gegen 15 Kurden und eine Kurdin wegen des „Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK bzw. der Unterstützung dieser Vereinigung, des vollendeten und versuchten Mordes in mehreren Fällen, der Freiheitsberaubung, gefährlichen Körperverletzung u.a. Straftaten“ unter Zuhilfenahme des § 129a StGB erhoben. Damit beginnt zum ersten Mal in der BRD eine strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern und Anhängern einer ausländischen Organisation. Diese Verfolgung richtet sich gegen die Befreiungsbewegung in einem — mit der BRD befreundeten — anderen Land.

Parallel zu den Verhaftungen und den Ermittlungsverfahren wurden im März 1988 in Bayern 150 Verfügungen von den jeweils zuständigen Stellen an Kurden geschickt, in denen diesen zur Auflage gemacht wurde, sich bei der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Am 5. Mai 1988 wurde zum zweiten Mal eine Informationsveranstaltung in München zum Thema „Die Verfolgung der Kurden in der BRD ist ein Angriff auf den revolutionären Befreiungskampf in Nord-West-Kurdistan“ verboten. Während des Besuchs des Junta-Chefs Kenan Evren auf Einladung des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker am 17. Oktober in der BRD erhielten Kurden in Karlsruhe eine Verfügung der Stadt Karlsruhe: „Betreff: Ausländerrecht, hier: Beschränkung Ihrer Aufenthaltserlaubnis und Erteilung einer Auflage.“ In der Zeit während des Besuches mußten sich diejenigen Kurden, die dieses Schreiben erhielten, zweimal täglich bei dem zuständigen Polizeirevier melden. Auch in Bayern wurden ähnliche Schreiben an Kurden verschickt. Kurze Zeit danach begannen die bundesdeutschen Behörden erneut mit überfallartigen Durchsuchungen von Vereins- und Büroräumen von Feyka-Kurdistan, des Kurdistan-Komitees und des kurdischen Ärzte-Vereins. Am 4. Oktober 1988 wurde ein Seminar im Kurdistan-Centrum in Bonn, wo sich auch FEYKA-Kurdistan befindet und an dem über 250 Frauen, Männer und alte Menschen teilnahmen, von Bundeskriminalamtbeamten und SEK-Kommandos gestürmt. Das Seminar wurde unterbrochen, sämtliche Ausgänge des Centrums wurden gesperrt. Nach einer kur-

zen Untersuchung „entschuldigte“ sich der Anführer für die „Unterbrechung“. Nur zehn Tage später, am 14. Dezember 1988, wurden die Büroräume unseres Komitees in Köln erneut von Bundeskriminalamtbeamten ohne Vorlage eines Durchsuchungsbefehls durchsucht, weil „Gefahr im Verzug“ wäre.

Parallel zu diesen Durchsuchungen wurde wieder auf propagandistischer Ebene der nationale Befreiungskampf Kurdistans angegriffen, diskreditiert und verunglimpft. Als Beispiel hierzu kann man die Sendung des Studio 1 im ZDF auswählen. Darin werden stakkatoartig Sätze aneinandergefügt, die einer Vorverurteilung der inhaftierten Kurden gleichkommen und die den Zuschauer gegen die PKK und den Befreiungskampf in Kurdistan beeinflussen sollen. Genauso wird auch im Halbjahresbericht des Generalbundesanwalts vorgegangen. Der Generalbundesanwalt erklärte, daß auf einer Veranstaltung der PKK in Frankfurt ein Sprecher behauptet habe, daß der Generalsekretär der PKK Abdullah Öcalan die Entführung oder Erschießung eines hohen Richters oder Staatsanwaltes plane, falls eine Freilassung der Inhaftierten auf dem Verhandlungswege nicht erreicht werden könne. Mit diesen und ähnlichen Behauptungen, die keinerlei Wahrheitsgehalt aufweisen — denn eine derartige Veranstaltung hat es niemals gegeben —, wird der legitime Befreiungskampf als eine terroristische Bewegung dargestellt. Auch die Ansprache des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker während des Besuchs des Junta-Chefs Kenan Evren in der BRD ist gegenüber den offenen und eindeutigen Menschenrechtsverletzungen und dem Spezialkrieg des türkischen Staates gegen das kurdische Volk ein Versuch, die faschistische und kolonialistische TR zu legitimieren und die Menschenrechtsverletzungen zu verharmlosen, wenn nicht gar zu schützen.

Zur Zeit befinden sich immer noch 14 kurdische Patrioten und Politiker in Untersuchungshaft, auf Gefängnisse in der ganzen BRD verteilt. Die Haftbedingungen, denen sie in diesen Gefängnissen ausgesetzt werden, stellen Verstöße gegen die international anerkannten Menschenrechte dar. Abgesehen von der Tatsache, daß sie noch vor Beginn des Prozesses in der Öffentlichkeit als „gefährliche Terroristen“ dargestellt werden, wird auch durch die fast einmalige Verschärfung der Haftbedingungen der Versuch unternommen, die „besondere Gefährlichkeit“ der Gefangenen durch die angeordneten „besonderen Haftbedingungen“ zu belegen. Insbesondere mit der offiziellen Anklageerhebung vor dem Oberlandesgericht wurde durch den Erlaß des neuen Haftstatuts mit 16 Einzelpunkten eine der bisher stärksten Verschärfungen vollzogen. Den Gefangenen wird durch die totale Isolation das Recht auf die Vorbereitung ihrer Verteidigung und die Freiheit auf Bildung ihrer politischen Meinung verweigert. Der Bezug von Materialien, die über den Befreiungskampf in Kurdistan berichten, ist ihnen verboten. Abgesehen davon werden alle brieflichen Kontakte mit der Außenwelt total eingeschränkt. Allein schon das Wort „Kurdistan“ in einem Brief ist ein ausreichender Grund, um den Gefangenen Briefe nicht

auszuhändigen. Auch Gespräche über sogenannte „terroristische Aktivitäten“, wobei die Guerillaktionen und andere Aktionen des nationalen Befreiungskampfes und auch auf demokratischer Ebene und im Rahmen der Gesetze der BRD geführte Protestaktionen von Kurden gemeint sind, sind während der Besuche verboten. Somit leugnen die bundesdeutschen Behörden den Kurden ihre politische Identität ab und drücken ihnen den Stempel des Terrorismus auf, was sich auf sie als eine Art psychologische Folter auswirkt. Sogar Broschüren und Zeitschriften, die in der Türkei erscheinen und die auch die kurdischen Freiheitskämpfer in den Gefängnissen in Kurdistan und in der Türkei beziehen können, werden den politischen Gefangenen in der BRD verboten. Nicht einmal die türkische faschistische Regierung kann gegenüber den anwachsenden Reaktionen der Weltöffentlichkeit diese Methoden, die eine massive Menschenrechtsverletzung darstellen, anwenden. Auf der anderen Seite wird den Gefangenen auch das Recht auf die körperliche Unversehrtheit durch Isolation und sensorische Deprivation eingeschränkt. Schließlich werden die Rechte der Gefangenen in Hinblick auf die Unschuldsvermutung, die jedem Untersuchungsgefangenen zusteht, erheblich verletzt.

Bisher ist kein Fall bekannt, daß eine Befreiungsbewegung in der BRD nach § 129a StGB verfolgt worden ist. Zwar behauptet Generalbundesanwalt Rebmann, es ginge in dem Verfahren allein um die strafrechtliche „Verfolgung von klassischen Delikten nach dem Recht unseres Staates“, doch wird mit dem § 129a als Ausnahmeregelung zur Bekämpfung des politischen Gegners das gerade Gegenteil eines klassischen Delikts verfolgt. Durch die Konstruktion der „Teilkomitees“ innerhalb der PKK vermeidet es Generalbundesanwalt Kurt Rebmann, die PKK selbst, die ja in Kurdistan den nationalen Befreiungskampf führt, als „terroristische Vereinigung“ zu bezeichnen. Doch andererseits heißt es in der Presseerklärung vom 17. Februar 1988: „Zur Erreichung des Ziels, einen selbständigen Staat Kurdistan zu bilden, bekämpft die PKK den türkischen Staat u.a. durch *Terroranschläge* auf militärische und zivile Einrichtungen in der Türkei.“ Mit diesen einleitenden Ausführungen wird klar, was von dem nationalen Befreiungskampf in Kurdistan gehalten wird.

Die PKK wird mit der Verfolgung nach § 129a gebrandmarkt, der Befreiungskampf selbst wird diskreditiert.

#### **d) Hintergrund der Repression der bundesdeutschen Behörden**

Durch die Entstehung der nationalen Befreiungsbewegung in Nord-West-Kurdistan Anfang der 70er Jahre und durch die tatsächliche Aufnahme des bewaffneten Befreiungskampfes am 15. August 1984 gerieten die bis dahin so sicher erscheinenden Grundfesten des türkischen Staates ins Wanken. Mit allen Mitteln mußte dieser Kampf zerschlagen werden. Die türkische Regierung erklärte die Freiheitskämpfer zu „Separatisten“ und „Terroristen“ und führt einen Spezialkrieg gegen das gesamte kurdische Volk. In Europa wurde der Terrorismusvorwurf bereitwillig aufgenommen, zuerst

in Schweden, dann in der Schweiz, und schließlich erhob Generalbundesanwalt Dr. Kurt Rebmann stellvertretend für die Bundesregierung Anklage gegen 15 Kurden und eine Kurdin wegen des „Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“.

Die Hilferufe der türkischen Regierung an westeuropäische Staaten, die sie durch ihre Botschafter verlautbaren ließ, nach Unterstützung in der Bekämpfung des Befreiungskampfes in Kurdistan fanden bereits vorher Gehör in Schweden und in der Schweiz, was sich konkret 1984 und 1987 in „Kriminalisierungskampagnen“ niederschlug. So wurden im September 1984 acht Kurden von der schwedischen Geheimpolizei SÄPO als „potentielle Terroristen“ abgestempelt, verhaftet und nach drei Monaten ohne Gerichtsverfahren aus der Haft entlassen und unter „Kommunarrest“ gestellt. Diese Hetzkampagne lieferte den Boden, um die Ermordung Olaf Palmes am 28. Februar 1986 der PKK anzuhängen.

Auch die Reaktion der türkischen Regierung auf die Verfolgung der Kurden in der BRD zeigt deutlich, welche Ziele mit dieser Verfolgung verfolgt werden. So bedankt sich der türkische Innenminister Mustafa Kalemli bei der Bundesregierung für das Vorgehen gegen die „Separatisten“:

„Die Bundesregierung hat unsere gerechten Klagen für gerechtfertigt befunden und die notwendigen Vorbeugemaßnahmen getroffen. Ich habe mit großer Freude von der Fortsetzung dieser Haltung gehört. Die Maßnahmen unserer Regierung gegen die Angriffe der separatistischen und terroristischen PKK, die sich auf die Ganzheit unseres Staates richten, waren äußerst erfolgreich. Wir werden sie alle besiegen.“

(4)

Es sind Dutzende derartiger Erklärungen von den obersten Vertretern des türkischen Staates vorhanden. Mit Hilfe der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden soll der Befreiungskampf in Kurdistan, durch den das kurdische Volk sein Selbstbestimmungsrecht und ein freies, unabhängiges Kurdistan erreichen will, als terroristisch verunglimpft und international isoliert werden.

Mit diesem Vorgehen verstößt die Bundesregierung gegen das internationale Völkerrecht, weil sie gegen den nationalen Befreiungskampf Kurdistans aktiv Partei ergreift und die türkische Regierung bei der Bekämpfung des Befreiungskampfes nicht nur durch militärische Hilfe unterstützt, sondern auch durch exekutive und justizielle Maßnahmen bei der Niederschlagung des nationalen Befreiungskampfes aktiv mitwirkt.

### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

Die Kurdistan-Komitees in Europa hoffen sehr, den anfänglich aufgestellten Anspruch, einen Überblick über die Verfolgung von Kurden und kurdischen Organisationen in der BRD seit 1986 zu geben, gerecht geworden zu sein, und bitten Sie noch einmal darum, sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für die Nichteinmischung der BRD in Angelegenheiten des kurdischen Volkes, für die Beendigung der Verfolgung des kurdischen Volkes

und seiner führenden Organisationen und für die Freilassung der hiervon betroffenen Kurden einzusetzen.

Hochachtungsvoll  
Kurdistan-Komitees in Europa  
Januar 1989

**Anmerkungen:**

- (1) Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 27.11.86
- (2) Milliyet vom 25.8.86
- (3) Newroz-Veranstaltung am 29. März 1987 in Wesel
- (4) Tercüman vom 26. März 1988

Institut kurde de Paris

## Dokumentation

Die 45. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf und andere zur Lage in Kurdistan.  
Reden, Pressemitteilungen (Auszüge).

### **Dokument I: Kilia Semsî, Vertreterin des YJWK (Verband der patriotischen Frauen Kurdistans):**

„Kilia SEMSÎ (Weltbewegung der Mütter) erklärte, der heutige Tag sei ein historischer Tag für das kurdische Volk. Zum ersten Mal spreche eine kurdische Frau auf einer internationalen Konferenz im Namen ihres Volkes. Sie hoffe, ihre Anwesenheit hier werde die Aufmerksamkeit auf die Lebensumstände ihres Volkes lenken. Sie rief die Kommission auf, die kurdische Frage auf ihre Tagesordnung zu setzen und diesbezügliche Resolutionen anzunehmen. Die Sprecherin beschrieb dann die Verletzungen der Menschenrechte, die das kurdische Volk erleide, das unter unmenschlichen Bedingungen seit der Aufteilung seines Landes auf vier Staaten im Jahr 1923 lebe — auf Kolonialisten, die alles täten, um es auszulöschen. Die Türkei im besonderen bestreite selbst die Existenz des kurdischen Volkes. Aber ihr Volk wolle nicht länger in Sklaverei leben, es wolle Freiheit, Demokratie und das Recht auf Selbstbestimmung. Zum Schluß appellierte sie an die Kommission, die Situation des kurdischen Volkes auf ihrer gegenwärtigen Tagung zu bedenken.“  
(Quelle: Büro der Vereinten Nationen in Genf, Pressemitteilung HR/2306 vom 7.2.1989)

### **Dokument II: Alain Wyler (Internationale Liga für die Rechte und die Befreiung der Völker)**

„Alain WYLER (Internationale Liga für die Rechte und die Befreiung der Völker) verurteilte die Verletzungen der Menschenrechte gegen das kurdische Volk in der Türkei. Seit dem Militärputsch vom September 1980 haben sich die Lebensumstände dieses Volkes fortwährend weiter verschlechtert, bis schließlich ein bewaffneter kurdischer Widerstand mit dem Ziel der Unabhängigkeit entstand und in den letzten Jahren sich verstärkte. Eine Armee von etwa 450 000 Mann bekämpfe heute den kurdischen Widerstand im Osten der Türkei. Kurden flöhen in großer Zahl aus ihrem Land. Alle über Kurden erhältlichen Informationen wiesen auf schreckliche Repressionen gegen dieses Volk hin. Folter sei staatliche Politik in der Türkei. Nicht nur Verdächtige würden gefoltert, sondern ebenso ihre Familien-

mitglieder. Die Zahl der Personen, die unter der Folter gestorben seien, werde auf ca. 1000 geschätzt. Er fügte hinzu, nicht allein die Türkei sei anzuklagen. Die internationale Gemeinschaft einschließlich der Staaten des Westens, die Waffen an die Türkei verkaufe, sei ebenso angeklagt. Er rief die Kommission auf, das Drama der Situation zu erkennen und zu intervenieren, um diese Handlungen der Türkei zu beenden. Er forderte ebenso die Anerkennung des Rechts der Kurden auf Selbstbestimmung.“

(Quelle: Genfer Büro der Vereinten Nationen, Pressemitteilung HR/2332 vom 17.2.1989)

### **Dokument III: Griechenland im Namen der 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

„Herr Vorsitzender

Die 12 europäischen Staaten drücken auch ihre Besorgnisse über die weitverbreiteten Verletzungen der Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten von Kurden in Ländern mit einer beträchtlichen kurdischen Bevölkerung aus. Insbesondere möchten die 12 europäischen Staaten ihre Besorgnis über das kürzliche Verhalten der irakischen Regierung gegenüber ihrer kurdischen Bevölkerung zum Ausdruck bringen und über die Verletzung der Menschenrechte dieser Minderheit. Der kurdischen Bevölkerung wurde großes Leid zugefügt, das zu einem Massensexodus aus dem Land führte. Im März 1988 sollen chemische Waffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung eingesetzt worden sein, und es gab weitere Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen gegen Kurden bei nachfolgenden Gelegenheiten. Die 12 verurteilen diese Aktionen und fordern den Irak auf, die elementaren Menschenrechte seiner kurdischen Bevölkerung zu respektieren.“

(Quelle: Bericht des ständigen Vertreters Griechenlands bei den Vereinten Nationen, des Botschafters Constantine D. Zepos, im Namen der zwölf Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor dem 3. Komitee der 43. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. November 1988)

### **Dokument IV: Spanien im Namen der 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

„Wir möchten uns des weiteren äußern zu den Menschenrechtsverletzungen im Irak, die u.a. in den Berichten über Fälle von unfreiwilligem Verschwinden und summarischen und willkürlichen Hinrichtungen erwähnt werden. Wir sind aufs äußerste besorgt über das Leiden der Kurden dort, ebenso wie über die Situation der Kurden in einigen der Länder mit einer beträchtlichen kurdischen Bevölkerung.“

(Stellungnahme des spanischen Außenministers Francisco Fernandez Ordonez im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer zwölf Mitgliedstaaten auf der 45. Sitzung der Menschenrechtskommission der UN, Genf, 22. Februar 1989)

## **Dokument V: Schweden über den Irak**

„Seit der Sitzung der Kommission im letzten Jahr haben den Spezial-Berichterstatte für willkürliche und summarische Hinrichtungen viele Klagen über äußerst ernste Verletzungen des Rechts auf Leben im Irak erreicht. Wie im Bericht erwähnt, sollen mehr als 2000 Zivilpersonen, überwiegend Frauen und Kinder, durch Luftangriffe der irakischen Luftstreitkräfte auf kurdische Gebiete, bei denen chemische Waffen und Brandbomben benutzt wurden, getötet worden sein. Dies geschah nur ein paar Tage nach Beendigung der 44. Sitzung der Kommission. Die gleichen Gewalttaten, wurden laut entsprechenden Vorwürfen später fortgesetzt.

Schweden hat bei vielen Gelegenheiten seine ernsthaften Besorgnisse über die Situation sowohl der kurdischen Minderheit im Irak als auch betreffend die allgemeine Situation der Menschenrechte in diesem Land zum Ausdruck gebracht.

Der Bericht über willkürliche Hinrichtungen enthält die Beschuldigungen über Hinrichtungen von Kurden und anderen Staatsbürgern. Besonders besorgniserregend ist die Information, daß sogar Minderjährige zwischen 14 und 17 Jahren hingerichtet worden sind. Informationen über ernsthafte Menschenrechtsverletzungen in Irak sind ebenfalls in dem Bericht des Spezial-Berichterstatters für Folter sowie in vielen Berichten von glaubwürdigen Menschenrechtsorganisationen zu finden, einschließlich des neuen Amnesty-Berichtes.

Im dritten Komitee der Generalversammlung hat Schweden seinen Standpunkt ausgedrückt, daß die Situation in Irak besonderer Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen bedarf. An dieser Meinung hat sich nichts verändert.“

(Quelle: Stellungnahme des Vorsitzenden der schwedischen Delegation, Botschafter Jan Romare, am 3. März 1989 vor dem UN-Menschenrechtsausschuß in Genf)

## **Dokument VI: Hrair Balion, Anwälte für Menschenrechte:**

„In dieser Sitzung wollen die Anwälte für Menschenrechte zwei unterschiedliche Menschenrechtssituationen zur Sprache bringen. Zuerst die Situation in der Türkei.

Seit 1987 sind die Anwälte für Menschenrechte besorgt um die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. Andere nichtstaatliche Organisa-

tionen sowie zwei Spezial-Berichtersteller haben diese Menschenrechtsverletzungen diskutiert. Trotz der weitgehenden Beweise hat die Beobachter-Delegation aus der Türkei jedoch wiederholt die systematischen Menschenrechtsverletzungen geleugnet. Mehr noch, diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei untersuchten, wurden beschuldigt, falsche Informationen aus niedrigen Motiven zu verbreiten.

Acht Jahre nach dem Militärputsch finden weiterhin ernsthafte Menschenrechtsverletzungen in der Türkei statt. Die Zeit ist nicht ausreichend, um das ganze Spektrum der Mißhandlungen zu diskutieren. Dennoch werden wir hier kurz eine besonders ernsthafte Situation erwähnen.

Es ist eine klar bewiesene Tatsache, daß das kurdische Volk in der Türkei unter extremen staatlichen Repressionen leidet.

Zusätzlich zu den Menschenrechtsverletzungen, unter denen die türkische Bevölkerung allgemein leidet, sind die Kurden einer besonderen Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt.

Die Türkei hat sehr lange die eigene Identität der Kurden, ihre Sprache, ihre Kultur, Sitten und Geschichte geleugnet. Mehr noch, die türkische Regierung hat ihre kurdischen Staatsbürger unterdrückt, deportiert und versucht, sie zu assimilieren.

Um die Mißhandlungen der Kurden zu verdecken, haben die türkischen Behörden die politische Tatsache genutzt, daß letztes Jahr etwa 60000 kurdische Flüchtlinge in die Türkei flohen, als ihre Dörfer in Süd-Kurdistan vom Irak mit chemischen Waffen bombardiert wurden und Tausende von Nicht-Kombatanten ums Leben kamen. Die Behörden leugnen auch die Tatsache, daß die kurdischen Flüchtlinge in der Türkei gezwungen sind, unter sehr schlechten Lebensbedingungen in mit Stacheldraht umzäunten Lagern zu leben und daß ihnen verboten ist, irgendwelchen Kontakt mit ihren Landsleuten außerhalb der Lager zu haben. Internationale Beobachter haben ebenfalls keinen Zugang zu diesen Lagern.

Herr Vorsitzender,

Um Wiederholungen zu vermeiden, genügt es, hier zu betonen, daß ohne weitere Untersuchungen durch die internationale Gemeinschaft die Kurden in der Türkei in den kommenden Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwere Opfer erleiden werden. In Anbetracht dessen möchten wir dieser Kommission einen zusammengefaßten Bericht über die andauernden Menschenrechtsverletzungen in der Türkei vorlegen.“

(UN-Menschenrechtskommission, 45. Sitzung, Tagesordnungspunkt 12, 2. März 1989)

## **Dokument VII: Internationale Juristenkommission**

„Wir möchten die besondere Aufmerksamkeit auf den Fall des Irak lenken,

weil wir glauben, daß die Glaubwürdigkeit der Kommission eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber dem Irak erfordert. Der Spezial-Berichterstatte der Kommission über summarische und willkürliche Hinrichtungen und ihre Arbeitsgruppe über erzwungenes und unfreiwilliges Verschwinden haben die Aufmerksamkeit auf Berichte von schweren Verletzungen der Menschenrechte im Irak gelenkt.

Dem Spezial-Berichterstatte liegt eine Serie von schockierenden Berichten von angeblichen Massenhinrichtungen ohne Gerichtsverfahren im Irak vor. Darunter sind folgende Fälle:

— Am 16. März 1988 sollen mehr als 2000 Zivilisten in Halabja im Norden des Irak durch die irakische Luftwaffe, die chemische Waffen und Brandbomben einsetzte, getötet worden sein.

— Andere solche Operationen in Dörfern in der Gegend von Dahok Ende August 1988 sollen zu einer Vielzahl von Toten unter der Zivilbevölkerung geführt haben.

— Am 8. Oktober 1988 sollen 48 Kurden bei ähnlichen Angriffen mit chemischen Waffen im Hawia und Chemi-Razan getötet worden sein, elf weitere kamen am 11. Oktober 1988 im Gebiet von Scheich Bizeni ums Leben.

— Hunderte von Personen wurden nach Berichten ohne Gerichtsverhandlung oder nach summarischen Gerichtsverhandlungen mit irregulären Methoden hingerichtet. Darin sind eingeschlossen Massenhinrichtungen von Gefangenen und die summarische Hinrichtung von über 100 Kurden nach der Durchsuchung von Häusern. Nach diesen Angriffen drangen irakische Truppen in die kurdischen Dörfer ein und verhafteten über 1000 Bewohner, von denen viele infolge der Angriffe an Brandverletzungen und anderen Verletzungen litten. Nach Berichten von Amnesty International wurden die Festgenommenen dann summarisch hingerichtet und in Massengräbern in der Gegend begraben. Diese Serie von Angriffen führte zu der Massenflucht von 60000 bis 120000 Kurden über die Grenze zwischen dem Irak und der Türkei. . .

Die Arbeitsgruppe der Kommission für Fälle von erzwungenem oder unfreiwilligem Verschwinden zählte in ihrem letzten Bericht 2728 offene Fälle von Verschwundenen im Irak auf. Viele davon passierten zwischen dem 1. und 10. August 1988, als 2280 Kurden von Barzani von der Armee aus vier Lagern in der Provinz Arbil mitgenommen wurden. Weder wurde von der irakischen Regierung eine Erklärung für ihren Aufenthaltsort abgegeben, noch antwortete die Regierung auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe auf Basis des Beschlusses 42/142 der Generalversammlung, wonach Länder, in denen Fälle von Verschwinden vorkommen, diese Arbeitsgruppe in ihr Land einladen sollen.“

(Quelle: Mündlicher Bericht der Internationalen Juristenkommission auf der 45. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission in Genf zu Tagesordnungspunkt 12)

## **Dokument VIII: Alan Philipps (Minority Rights Group)**

„Alan Philipps (Minority Rights Group) lenkte die Aufmerksamkeit der Kommission auf einen Fall, wo eine Minderheit schwere Verletzungen ihrer individuellen und kollektiven Menschenrechte erleide. Diese Minderheit sei gefangen und verwickelt in einen Konflikt zwischen zwei Staaten. Sie habe nicht den Vorteil der Anwesenheit unabhängiger Beobachter der Vereinten Nationen. Sie habe hohe Verluste an Nicht-Kombatanten, die in wahllosen Angriffen getötet worden seien, zu beklagen. Sie sei das Opfer eines Genozids. Sie habe massive Angriffe mit chemischen Waffen erlitten. Diese Minderheit seien die Kurden im Irak. Der Irak habe den Einsatz chemischer Waffen bestritten und den unbegrenzten Zutritt von Beobachtern der Vereinten Nationen und anderen, um diese Beschuldigungen zu untersuchen, abgelehnt. Der Einsatz chemischer Waffen war ein direkter Verstoß gegen das Genfer Protokoll von 1925. Iraks Krieg gegen die Kurden erfülle den Tatbestand des Genozids, wie er in der Konvention gegen Genozid von 1949 definiert sei. Die irakische Regierung bekämpfe eine aufständische Guerilla, aber zehntausende der Opfer seien Zivilisten. Er empfahl, einen Spezial-Berichterstatte für den Irak zu benennen, um die augenblickliche Situation zu beobachten und die Mißhandlungen von irakischen Kurden zu verhindern.“

(Quelle: Genfer Büro der Vereinten Nationen, Pressemitteilung HR/2348 vom 1. März 1989)

## **Dokument IX: Die Antwort des Vertreters der Türkei**

„Onur Gokce (Türkei) stellte fest, daß auf Basis der bisherigen Ergebnisse die Art und Weise, in der der Spezialberichterstatte seine Arbeit durchgeführt habe, einen positiven Beitrag zum Kampf gegen diese unverzeihlichen Praktiken leiste. Jedoch gebe es absichtliche Versuche einiger Kreise, die Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit durch falsche Informationen auf wenige Gebiete zu lenken, nicht weil dort die Fälle von Folter besonders ernsthaft wären, sondern weil die Ausbeutung dieser Fälle ihnen einen speziellen politischen Vorteil verschafften. Sein Land sei in den letzten Jahren in einem Ausmaß mit dem Vorwurf der Folter konfrontiert worden, der definitiv mit der realen Situation nicht vereinbar sei. Die Türkei habe ernsthafte Schritte unternommen, um solche Praktiken zu beenden, dabei seien bedeutende Fortschritte erzielt worden, um diese Praktiken zu beschränken und schließlich auszurotten.

Für objektive Bewertungen dieser Angelegenheit sei es notwendig, die vorgelegten Tatsachen korrekt zu betrachten und solche Informationen, die vorgelegt würden, um in die Irre zu führen und zu verwirren, nicht zu beachten.

Seine Behörden würden ernsthaft die Empfehlungen in dem die Türkei betreffenden Teil des Berichts berücksichtigen, wie sie dies gegenüber auf-

richtigen Vorschlägen und Empfehlungen immer getan hätten.“  
(Quelle: Genfer Büro der Vereinten Nationen, Pressemitteilung HR/2336  
vom 21.2.1989)

### **Dokument X: Die Antwort des Vertreters des Irak**

„Der Beobachter des Irak, in Beantwortung von Stellungnahmen bestimmter Staaten und nichtstaatlicher Organisationen bezüglich der Situation der Kurden im Irak, stellte fest, daß unter anderem die kurdische Sprache die zweite Sprache im Irak sei und in Schulen und bei juristischen Verfahren benutzt werde. Was im Nord-Irak passiert sei, sei nichts anderes als die Einmischung fremder Mächte, die ihre eigenen Ziele verfolgten. Sie führten ebenfalls eine Sabotagekampagne gegen den Staat und öffentliche Einrichtungen durch. Ihr Ziel sei es, nördliche Gebiete zu besetzen, was dann auch tatsächlich passierte. Die kurdische Bevölkerung des Iraks habe Seite an Seite mit ihren irakischen Brüdern für die Verteidigung ihrer Heimat gekämpft.“

(Quelle: Büro der Vereinten Nationen in Genf, Pressemitteilung HR/2357  
vom 7.3.1989)

Institut kurde de Paris

### Vor der UNO Kundgebung von Kurden

Genf (ATS) — Etwa 150 Kurden und Sympathisanten versammelten sich gestern nachmittag vor dem Palast der Nationen, um die UNO aufzufordern, wachsam zu bleiben gegen dem „türkischen faschistischen Staat“, der „einen Völkermord in Kurdistan vorbereitet“.

Die Transparente verlangten auch, daß „dem Polizeiterror gegen Kurden in der BRD“ ein Ende gemacht werde, und „Freilassung der inhaftierten Kurden“ in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Kundgebung wurde gerade deswegen abgehalten, da die Menschenrechtskommission der UNO ihre jährliche Sitzung im Palast der Nationen abhält. „Unterstützt durch die Coordination für das Asylrecht“, stellte ein Kommuniké des „Kurdistan-Komitees“ in Zürich fest, haben die Kurden in der Schweiz „die schweren Menschenrechtsverletzungen“, deren Opfer das kurdische Volk ist, angreifen wollen. Schließlich versicherte das Kommuniké weiter, daß „die Bevölkerung von ganzen Dörfern gefoltert wurde, einschließlich Frauen und Kindern“, die verdächtigt wurden, „dem kurdischen Widerstand zu helfen“, und spricht von „tausenden Unschuldiger, die inhaftiert sind oder in Polizeigewahrsam gehalten werden.“

(Quelle: La Suisse, 18.2.1989)

DEVANT L'ONU

## Manif de Kurdes



(Stolz)

GENÈVE (ATS) — Quelques 150 Kurdes et sympathisants se sont réunis hier après-midi devant le Palais des Nations pour inviter l'ONU à rester vigilante face à « l'Etat turc fasciste » qui « prépare un génocide au Kurdistan ».

Des banderoles demandaient aussi que soit mis un terme à « la terreur policière exercée contre des Kurdes en RFA » et « la libération des Kurdes » emprisonnés en Allemagne fédérale.

Cette manifestation a été mise sur pied alors même que la Commission des droits de l'homme des Nations Unies tient sa session annuelle au Palais des Nations. « Soutenus par la Coordination pour le droit d'asile », précise un communiqué du « Comité du Kurdistan », à Zurich, les Kurdes de Suisse ont voulu dénoncer « les graves violations des droits de l'homme » dont le peuple du Kurdistan est la victime.

Dernièrement, affirme poursuit le communiqué, « la population de villages entiers a été torturée, y compris des femmes et des enfants soupçonnés d'aider la résistance kurde » et « des milliers d'innocents ont été arrêtés ou placés en garde à vue ».

# Le problème kurde ressurgit à Ankara

Ankara, 13 (AFP). — Le problème kurde est au centre des débats politiques en Turquie depuis la suspension mardi dernier pour deux ans par le Parti populiste social-démocrate (PPSD) de son député Ibrahim Askoy, qui s'est vu reprocher d'avoir revendiqué, trois semaines auparavant à Strasbourg, une «autonomie culturelle» pour les Kurdes dans son pays.

M. Askoy avait déclaré, au cours d'une réunion de la Commission parlementaire mixte turco-européenne, que les Kurdes ne sont «pas une minorité, mais une nation» et avait accusé son parti de «ne pas accorder l'attention nécessaire à ce problème».

A son retour de Strasbourg, le député a été traduit devant un conseil disciplinaire du PSD, qui l'a sanctionné. Aussitôt, certains députés kurdes appartenant aux trois partis représentés à l'Assemblée nationale turque ont exprimé leur solidarité avec M. Askoy et ont reproché au PSD d'étouffer la liberté d'expression.

M. Askoy a pour sa part estimé, le 8 février dans un communiqué, que sa suspension vise à «intimider les défenseurs des droits de l'homme et représente une menace pour la démocratie en Turquie».

Pendant très longtemps, les autorités avaient refusé purement et simplement de reconnaître l'existence de Kurdes en Turquie, qui seraient entre 14 et 17 millions selon des sources non-officielles. Ceux-ci étaient désignés officiellement sous le nom de «Turcs montagnards».

Le Code pénal prévoit aujourd'hui encore un minimum de cinq ans de prison pour toute personne, y compris les parlementaires s'exprimant à l'Assemblée, évoquant l'existence de Kurdes en Turquie.

Il est également interdit de parler kurde, même dans les régions à majorité kurde. Depuis le coup d'Etat militaire de 1980, une loi rend cette interdiction effective, les coupables étant passibles de sanctions pénales.

Mais depuis trois ans, certaines publications ont commencé à parler du «problème kurde», notamment à propos d'attentats commis par des organisations séparatistes au sud-est du pays, tel le Parti des Travailleurs du Kurdistan (PKK, marxiste-léniniste).

Les autorités, notamment policières, ont tenté de s'opposer à la banalisation de l'utilisation du terme «kurde» dans la presse, mais ceux qui estimaient qu'il fallait affronter le problème ouvertement ont finalement eu gain de cause. Les tendances «libérales» au sein du gouverne-

ment du premier ministre Turgut Ozal, ont même permis la diffusion d'une cassette avec des chansons kurdes.

Cette percée dans le débat politique était pourtant limitée, et les propos de M. Askoy, inimaginables il y a trois ans, ont fait l'effet d'une bombe.

«Il existe un problème kurde en Turquie, a déclaré à l'AFP le député du Parti de la mère patrie (le PMP du premier ministre Ozal), M. Nurettin Yilmaz, mais personne ne veut le reconnaître... Comme si c'était une grave maladie».

«Ce que nous voulons, a-t-il ajouté, c'est la reconnaissance de l'existence des Kurdes en Turquie (...) car, officiellement, il n'y en a pas.» «Je suis député à l'Assemblée nationale et je suis kurde, a précisé M. Yilmaz, et jusqu'à l'âge de six ans je ne parlais que kurde. J'ai appris le turc à l'école primaire.»

Le député kurde du Parti de la juste voie (PIV, droite traditionnelle), M. Ferit Boran, est allé plus loin en affirmant: «Il y a une nation kurde, mais nous ne demandons pas un Etat kurde indépendant. C'est une revendication séparatiste.» «Les Kurdes doivent avoir le droit de s'exprimer dans leur langue dans leur vie quotidienne, de voir leur littérature publiée et leurs chansons diffusées», a-t-il ajouté.

## Manifestation kurde Non à l'assimilation

Ils étaient une centaine de Kurdes à défiler vendredi sur la Place des Nations devant l'ONU aux cris de «A bas les fascistes et les colonialistes turcs». Organisée par le Comité du Kurdistan et l'Association Suisse-Kurdistan, cette manifestation voulait attirer l'attention de la 45<sup>e</sup> Commission des droits de l'homme des Nations Unies sur les persécutions dont sont victimes les Kurdes.

Il y a 25 millions de Kurdes et le territoire qu'ils revendiquent s'étend sur 500 000 km<sup>2</sup>. La moitié de ce territoire est en Turquie, mais il y a également des Kurdes en Iran, en Irak et en Syrie. Dans les quatre pays la situation est préoccupante. Beaucoup sont en exil, en Suisse ils sont 5000 qui tentent de faire entendre leur voix.

Les manifestants, une centaine environ, entendaient dénoncer de nombreux cas de tortures, d'assassinats et de disparitions. 4000 patriotes kurdes du Front de libération nationale du Kurdistan auraient été arrêtés les deux derniers mois. Par ces exemples concrets, les Kurdes veulent attirer l'attention sur leur condition de citoyens de «troisième zone». «On nie notre droit à une identité culturelle, nous dit un des manifestants, «notre langue n'est même pas enseignée dans les écoles, on cherche à détruire notre culture». Mme Jacqueline Sammal, secrétaire de l'Association Suisse-Kurdistan, cite l'exemple d'un charnier découvert dans le district de Sirkap pour lequel les autorités turques ont refusées d'ouvrir une enquête.

Les manifestants regrettent que des considérations économiques portent les états occidentaux à une certaine complaisance à l'égard des pays qui oppriment les Kurdes, des marchés énormes étant en jeu. Les responsables de la manifestation appellent également que la Suisse est, après la RFA, le deuxième fournisseur d'armes de la Turquie. Ils dénoncent, en outre, l'attitude des Gouvernements occidentaux qui ont expulsé vers la Turquie des politiciens kurdes en exil.

Signalons qu'une soirée de solidarité sera organisée le samedi 18 février dès 16 h. à la paroisse catholique de Sainte-Clotilde (14 bis, rue Sainte-Clotilde).

P. Bh.

Zeitungsberichte über die 45. Tagung der Menschenrechtskommission bzw. aus Anlaß der Tagung.  
Links: Journal de Geneve, 14.2.1989; rechts: La Courrier, 18./19.2.1989.



Protestaktion der ERNK gegen die Menschenrechtsverletzungen in Kurdistan und gegen die Kurdenverfolgung in der BRD am 17.2.1989 vor der Tagung der UNO-Menschenrechtskommission in Genf, Schweiz.

## Die Herausgeber und ihre Anschriften:

Kurdistan-Komitee in der BRD e.V.,  
Hansaring 66, D-5000 Köln 1.

Kurdistan-Komitee,  
Yurekgasse 4/3, A-1061 Wien, Österreich.

Comité du Kurdistan,  
P.B. 1154, B-1000 Brüssel, Belgien.

Kurdistan Kommitten,  
Noregrogade 32, 4. sal., DK-2200 Kopenhagen, Dänemark.

Comité du Kurdistan,  
B.P. 445, F-75527 Paris cedex 11, Frankreich.

Comitee of Kurdistan,  
Arohovis 19-21, GR-10680 Athens, Griechenland.

Koerdistan Komitee,  
Postbus 10242, NL-2502 Den Haag, Niederlande.

Kurdistan-Komitee,  
Postfach 350, Röttelsteig 8, CH-8037 Zürich, Schweiz.

Institut kurde de Paris

---

ISBN 3-926922-02-8

Preis: 6,00 DM (in Österreich: 45 Ö.Sh., in der Schweiz: 6 sfr.)

Institut kurde de Paris

Institut kurde de Paris

Institut Kurde de Paris



IKPLIV107639